



# Vertragsunterlagen für die Digitale Vermögensverwaltung

## **Inhalte:**

- Anlegerprofil
- Vertrag über die Digitale Vermögensverwaltung
- Anlagen zum Vertrag (Anhang)

# ANLEGERPROFIL

Anlegerprofil für Privatkunden lt. §§ 33, 55, 56 und 57 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018

## Persönliche Daten

---

Name	Familienstand	
Straße & Hausnummer	PLZ & Ort	Land
Geburtsdatum	Ausweisdokument	Ausweisnummer
Email	Telefonnummer	
Beruf	Ausbildung	

## Anlagehorizont und Ziel der Veranlagungen

---

Ziel	Zieljahr bzw. Anlagehorizont
------	------------------------------

## Finanzielle Verhältnisse

---

Einkommen	Monatliche Ausgaben
Liquides Vermögen	Illiquides Vermögen
Ursprung und Herkunft des Vermögens	Verbindlichkeiten
Finanzielle Reserven	

## Kenntnisse und Erfahrungen

---

### Erfahrung mit den folgenden Finanzdienstleistungen:

- Ja  Nein      Online Handel / Online Broker
- Ja  Nein      Vermögensverwaltung
- Ja  Nein      Anlageberatung

### Kenntnisse und Erfahrung mit den folgenden Anlageformen:

<u>Anlageform</u>	<u>Kenntnisse</u>	<u>Erfahrungen</u>
Aktien	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Anleihen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Investmentfonds	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
ETFs	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Geldmarktanlagen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## Risikobereitschaft

---

Risikostufe (0-10)

Risikostufe (Aufsichtsrechtlich - SRRI\*)

\*SRRI steht für Synthetic Risk and Reward Indicator. SRRI ist der EU Standard für Risiko-Einstufungen und hat sieben Stufen von 1 bis 7. FINABRO hat 10 Risiko-Stufen eingeführt, um ein granulareres Risikobild für Sie zu schaffen. Für die Finanzmarktaufsicht werden diese 10 Stufen dann auf die 7 SRRI-Stufen übersetzt.

#### Warnhinweis:

Fehlende Informationen, von mir unzureichende und nicht richtig erteilte Auskünfte fallen nicht in den Verantwortungsbereich der FINABRO Vermögensverwaltung GmbH. Eine bestmögliche Beratung und die Einhaltung aller Wohlverhaltensregeln ist nur bei vollständigen Angaben möglich.

## Vermögensverwaltung

---

Dieses Dokument wird gültig durch die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) des Kunden.

# VERTRAG ÜBER DIE DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG

abgeschlossen zwischen

## **KUNDE:**

Anrede	Vor- und Nachname	
Straße + Hausnr.		
PLZ	Ort	Land
E-Mail-Adresse des Kunden:		

*(für den Geschäftsabschluss sowie die Zurverfügungstellung relevanter Informationen & laufender Mitteilungen / Berichte)*

(im Folgenden als „**Kunde**“ bezeichnet)

und

## **FINABRO VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH**

Liechtensteinstraße 55/8  
1090 Wien

(im Folgenden als „**Vermögensverwalter**“ bezeichnet)

wie folgt:

## **1. ANGABEN ZUM VERMÖGENSVERWALTER**

### **FINABRO Vermögensverwaltung GmbH (FN 495790 d, UID Nr.: ATU74605867)**

Liechtensteinstraße 55/8, 1090 Wien, Telefon: 0720 88 41 46  
E-Mail: service@finabro.at

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die FINABRO GmbH (FN 447303 z), Liechtensteinstraße 55/8, 1090 Wien vertraglich gebundener Vermittler der FINABRO Vermögensverwaltung GmbH (FN 495790 d) ist und als solcher bestimmten Leistungen erbracht hat bzw. erbringt. Der gegenständliche Vertrag kommt ausschließlich zwischen Kunde und FINABRO Vermögensverwaltung GmbH (FN 495790 d) zustande, sodass allein die FINABRO Vermögensverwaltung GmbH dem Kunden gegenüber für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen einsteht.

## 2. ANGABEN ZUR DEPOTBANK

### **CAPITAL BANK – GRAWE Gruppe AG (FN 112471 z)**

Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz

Bankleitzahl: 19600, Swift Code/BIC: RSBUAT2K, GISA: 27506400

Telefon: + 43-316 / 80 72-0

Internet: [www.capitalbank.at](http://www.capitalbank.at)

E-Mail: [office@capitalbank.at](mailto:office@capitalbank.at)

Geschäftsanschrift: Burgring 16, 8010 Graz

(im Folgenden als „**Depotbank**“ bezeichnet).

Die Serviceleistungen der Capital Bank werden über die B2B Service Einrichtung „die Plattform“ geliefert.

Telefon: +43 316 8072 31

Internet: [www.dieplattform.at](http://www.dieplattform.at)

E-Mail: [service@dieplattform.at](mailto:service@dieplattform.at)

## 3. DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG / BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung seines Vermögens entsprechend den Angaben des Kunden im **Anlegerprofil** welches einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet, sowie entsprechend den diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten und ebenfalls einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildenden **Anlagerichtlinien zur Vermögensverwaltung** (nachfolgend „Anlagerichtlinien“).

Die Kommunikation zwischen Kunde und Vermögensverwalter erfolgt ausschließlich über das dem Kunden zur Verfügung gestellte digitale Kundenportal über die Website [www.finabro.at](http://www.finabro.at) sowie die in den **Kundeninformationen (Anlage 2)** genannten Kommunikationswege. Dem Kunden ist bekannt und es steht in seiner Verantwortung, dass der Zugang zu seinem digitalen Kundenportal einen Internetanschluss, ein internetfähiges Endgerät sowie eine entsprechend angemessene Übertragungsgeschwindigkeit voraussetzt; für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Kunde die ausschließliche Verantwortung.

## 4. VERTRAGSGEGENSTAND, AUFTRAG & VOLLMACHT

Die für die Laufzeit dieses Vertrages vom Vermögensverwalter zu erbringende digitalen Vermögensverwaltung wird auf einem für die Zwecke dieser Verwaltung bei der oben genannten Depotbank eröffneten Verrechnungskonto (im Folgenden als „**Konto**“ bezeichnet) samt Wertpapierdepot (im Folgenden als „**Depot**“ bezeichnet) erbracht. Gegenstand der Verwaltung ist das vom Kunden auf dieses Konto eingezahlte Kapital.

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt den Vermögensverwalter hiermit, die auf dem Konto und Depot erliegenden Vermögenswerte im Namen und auf Rechnung des Kunden nach eigenem **freien Ermessen** zu verwalten (Vermögensverwaltung). Es handelt sich bei dieser Tätigkeit um die Wertpapierdienstleistung der **Portfolioverwaltung** gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018).

Die dem Vermögensverwalter vom Kunden erteilte Vollmacht erlaubt es dem Vermögensverwalter, im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit Dispositionen auf Konto und Depot des Kunden zu tätigen. Insbesondere kann der Vermögensverwalter unter Berücksichtigung der **Anlagerichtlinien (Anlage 1)** sowie der im **Anlegerprofil** erhobenen Kundenangaben ohne vorherige Rücksprache, Weisung oder Zustimmung des Kunden Finanzinstrumente in inländischer und ausländischer Währung anschaffen, tauschen oder veräußern, Options- und Absicherungsgeschäfte tätigen und sonstige Verfügungen und Maßnahmen treffen, die dem Vermögensverwalter im Interesse des Kunden sinnvoll oder notwendig erscheinen. Der Vermögensverwalter ist dabei auch berechtigt, sämtliche Aufträge und Maßnahmen telefonisch oder auf elektronischem Weg durchzuführen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, stets das gesamte verfügbare bzw. dieser Vermögensverwaltung unterliegende Vermögen zu investieren, sondern kann auch

das gesamte Vermögen oder einen Teil davon als Bargeld bzw. täglich fällige Einlagen („Cash“) vorhalten, wenn bzw. solange der Vermögensverwalter dies als sinnvoll erachtet - außer die Anlagerichtlinien sehen etwas anderes vor.

Die Vollmacht berechtigt den Vermögensverwalter allerdings nicht dazu, sich die verwalteten Vermögenswerte anzueignen, Barbeträge von Konten des Kunden abzuheben, Überweisungen auf fremde Konten zu tätigen oder Finanzinstrumente auf fremde Depots zu transferieren. Aus diesem Grund erbringt der Vermögensverwalter weder auf Basis dieses Vertrages, noch sonst Dienstleistungen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, sodass der Vermögensverwalter diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann.

Der Vermögensverwalter ist im Rahmen der Anlagerichtlinien berechtigt, für den Kunden auch Wertpapiere aus dem Produktangebot des Vermögensverwalters zu erwerben; es ist dem Vermögensverwalter somit explizit gestattet, sogenannte „Eigenprodukte“ im Sinne von § 73 Abs. 7 WAG 2018 im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kunden einzusetzen. Sollte der Vermögensverwalter in die vertragsgegenständliche Tätigkeit „Eigenprodukte“ im Sinne von § 73 Abs. 7 WAG 2018 einbeziehen, so wird der Kunde darauf explizit und separat hingewiesen.

Das Risiko soll in der Regel nach dem Grundsatz der Risikostreuung/Diversifikation durch eine allgemeine Streuung (Risikodiversifikation nach Anlageklassen) nach Möglichkeit vermindert werden. Sollte der Vermögensverwalter bestimmte Trends feststellen bzw. vermuten, dann kann der Grundsatz der Risikostreuung nach dem freien, aber pflichtgebundenen Ermessen des Vermögensverwalters auch bewusst durchbrochen werden, um Schwerpunkte setzen zu können. Über eine allfällige Schwerpunktsetzung (Risikodiversifikation durch Anlageklassenrotation) soll so einerseits eine überdurchschnittliche Ertragsmaximierung erzielt werden, andererseits soll dadurch auch das Risiko möglichst unter Kontrolle gehalten werden.

Im Anlegerprofil wurde der Risikobereitschaft des Kunden festgehalten. Sofern im Anlegerprofil bzw. den vereinbarten Anlagerichtlinien nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, dann erklärt der Kunde, keine Abneigung gegen irgendeine spezielle Form eines Finanzinstrumentes zu haben. Dem Kunden ist bekannt und bewusst, dass jede Anlage in Finanzinstrumenten zu Verlusten (temporär oder dauerhaft), also auch zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann, egal als wie sicher sie ex ante gelten mag, der Kunde nimmt diesen Umstand ausdrücklich zur Kenntnis.

Zur Erzielung hoher Renditen finden auch Investitionen im Bereich hochriskanter Finanzinstrumente statt. Der Kunde ist sich der bekanntgegebenen Markt-, Kursänderungs-, Währungs-, Zinsänderungs-, Liquiditäts-, Bonitäts- und Ausfallsrisiken bewusst und ausdrücklich damit einverstanden, dass hochriskante Anlagen in Finanzinstrumente - unter Inkaufnahme des möglichen Totalverlusts oder möglicher hoher Verluste des eingesetzten Kapitals, das der Kunde nicht für seine Bedürfnisse benötigt oder anderweitig verplant hat, - erfolgen.

Der Kunde erklärt und bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er den allfälligen Totalverlust des auf den oben angeführten Verrechnungskonten und Depots erliegenden Vermögens in wirtschaftlicher Hinsicht tragen kann, ohne im Verlustfall seinen Lebensstandard wesentlich ändern bzw. einschränken zu müssen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vermögensverwaltung nach diesem Vertrag erst begonnen werden kann, nachdem der Kunde die diesem Vertrag beigefügten **Risikohinweise (Anlage 3)** gelesen und verstanden hat und dies gegenüber dem Vermögensverwalter auch im digitalen Sign-Up Prozess bestätigt hat.

Der Vermögensverwalter schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg und/oder Ertrag und kann einen solchen auch nicht zusichern. Der Vermögensverwalter haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Vermögensverwaltung.

Die vertragsgegenständlichen Vermögenswerte werden ausschließlich auf dem für die Zwecke der vertragsgegenständlichen digitalen Vermögensverwaltung seitens der Depotbank für den Kunden als Depotinhaber geführten Verrechnungskonto und Wertpapierdepot verwahrt; der Vermögensverwalter selbst erbringt im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Vermögensverwaltung mangels Berechtigung keine Dienstleistungen, die das Halten von fremden Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten des Kunden umfassen, so dass der Vermögensverwalter zu keiner Zeit Schuldner des Kunden werden kann. Die Einzelheiten der Verwahrung regelt der Vertrag zwischen dem Kunden und der Depotbank.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung vom Vermögensverwalter an die Depotbank zur Ausführung

weitergeleiteten Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente werden seitens der Depotbank als Kommissions- oder Festpreisgeschäft allenfalls auch in Fremdwährungen börslich an in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslich nach den Regeln der Best Execution Policy der Depotbank ausgeführt. Für die Erteilung von Aufträgen des Vermögensverwalters im Rahmen seiner vertragsgegenständlichen Dienstleistungen an die Depotbank gelten darüber hinaus die „Grundsätze der Auftragsausführung“, die diesem Vertrag als Teil der **Kundeninformationen (Anlage 3)** beigelegt sind und die einen integralen Bestandteil dieses Vermögensverwaltungsvertrages bilden. Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen des Vermögensverwalters sowie der Best Execution Policy der Depotbank ausdrücklich zu.

Der Vermögensverwalter ist befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden gebündelt an die Depotbank zur Ausführung weiterzuleiten (sog. „Blockorders“). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilungskurs wird dabei gegebenenfalls vom Kurs bei Einzelausführung abweichen, was im Einzelfall ein Vor- wie ein Nachteil sein kann.

Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Guthabenbasis (d.h. keine Positionen bei kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten). Die Erträge werden zur Wiederanlage verwendet. Kontoüberziehungen sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, sie ergeben sich aus valutarischen Überschneidungen von Buchungen. Hierfür kann die Depotbank Sollzinsen nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Dispositionskredite berechnen.

Dieser Vertrag lässt kein kreditfinanziertes Portfolio zu, sodass der Erwerb von Finanzinstrumenten im Rahmen dieser Vermögensverwaltung unter Inanspruchnahme von Krediten nicht möglich ist.

## 5. ANLAGERICHTLINIEN UND ANLEGERPROFIL

Die Anlagerichtlinien und das Anlegerprofil bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages. Die Anlagerichtlinien (Anlage 1) und die im Anlegerprofil enthaltenen Kundenangaben bilden den Rahmen für das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien und die Inhalte des Anlegerprofils gelten aber jedenfalls nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es etwa infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden oder auf sonst irgendeine Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien und den Inhalten des Anlegerprofils, so wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitraum herzustellen oder wiederherzustellen.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden die vereinbarten Anlagerichtlinien und die Inhalte des Anlegerprofils zum integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

## 6. PFLICHTEN & OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und insbesondere seine Angaben im Anlegerprofil ändern, da solche Veränderungen eine Änderung der Anlagerichtlinien und/oder des Anlegerprofils und damit des Anlageverhalten des Vermögensverwalters erforderlich machen können; dies gilt insbesondere bei Änderungen seiner Anlageziele, seiner Risikobereitschaft und seiner finanziellen Verhältnisse. Die Angabe wahrheitsgetreuer und aktueller Informationen des Kunden ist für den Vermögensverwalter wesentliche Voraussetzung, um die für den Kunden geeignete Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung auswählen zu können.

Der Kunde wird während aufrechten Vertragsverhältnisses keine (Wertpapier-)Transaktionen bzw. Vermögensdispositionen auf dem Konto/Depot bei der Depotbank tätigen. Der Kunde stellt auch sicher, dass allfällige Zeichnungsberechtigte keine solchen Transaktionen bzw. Dispositionen auf dem Konto/Depot tätigen. Der Kunde erklärt diesbezüglich, verstanden zu haben, dass eigenmächtig getätigte Transaktionen bzw. Dispositionen die ordnungsgemäße Durchführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit des Vermögensverwalters beeinträchtigen und gar unmöglich machen können.

Trifft der Kunde eigene Dispositionen über im Depot verwahrte Finanzinstrumente, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die betreffenden Vermögenswerte zu analysieren und/oder ihre weitere Entwicklung zu überwachen und/oder auf die Geeignetheit dieser Finanzinstrumente bzw.

Eigendispositionen hinzuweisen. Dem Kunden ist bekannt und er nimmt dies hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass eigene Dispositionen über Finanzinstrumente auf dem dieser digitalen Vermögensverwaltung unterliegenden Konto/Depot die persönlichen Anlageziele des Kunden sowie die gewählte Anlagestrategie und Risikoausrichtung des Portfolios stark gefährden oder gänzlich konterkarieren können.

Der Kunde wird mindestens einmal innerhalb eines jeden Quartals eine Bewertung seines Portfolios durch seinen Online-Zugang aufrufen.

## 7. BERICHTERSTATTUNG, MITTEILUNGEN AN DEN KUNDEN UND VERGLEICHSGRÖSSEN (BENCHMARKS)

Der Kunde hat mit seinem gesicherten und vertraulichen Zugang zu seinem individualisierten Kundenportal (aufrufbar unter <http://www.finabro.at/> oder über die FINABRO App) jederzeit die Möglichkeit, die Entwicklung seines Portfolios einzusehen. Dies umfasst auch eine Übersicht über die innerhalb eines Kalenderquartals erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, soweit diese bereits auf dem Depot verbucht sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden darüber hinaus zu Beginn eines jeden Kalenderquartals auf einem dauerhaften Datenträger über die im vorangegangenen Kalenderquartal erbrachten Leistungen (Käufe und Verkäufe), insbesondere über die Art und den Ort der ausgeführten Geschäfte sowie über die angefallenen Gebühren und Kosten. Diese Informationen werden maschinell erstellt und dem Kunden in seinem elektronischen Postfach des Kunden im Kundenportal übermittelt bzw. zur Kenntnis gebracht.

Soweit im Rahmen dieser Informationen ein Bezug zur Wertentwicklung einer oder mehrerer Vergleichsgrößen (Benchmarks) hergestellt wird, dient dies nur der Information des Kunden. Damit ist keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens dieser Vergleichsgröße(n) für die Zukunft oder eine entsprechende Zusage bzw. Garantie zur Wertentwicklung des verwalteten Vermögens verbunden. Das Erreichen der Vergleichsgröße ist nicht geschuldet. Die Vergleichsgrößen müssen die Depotstruktur nicht vollumfänglich widerspiegeln und können deswegen mitunter nur eine bedingte Aussagekraft für den Vergleich mit der Leistung des Vermögensverwalters haben. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Vergleichsgröße(n) im Zeitverlauf zu ändern, soweit die neue(n) Vergleichsgröße(n) im Hinblick auf die Anlagestrategie angemessen ist/sind. Hierzu erhält der Kunde eine entsprechende Information.

Der Kunde hat sich für eine digitale Vermögensverwaltung entschieden, sodass dem Kunden keine Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen, Satzungen, Zeichnungsanträge, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte zu Finanzinstrumenten ausgehändigt werden können. Der Vermögensverwalter übernimmt keine Verpflichtung zur Bereit- oder Zurverfügungstellung dieser Informationen oder Unterlagen. Sofern der Kunde bestimmte Unterlagen vereinzelt und gesondert wünscht, wird der Vermögensverwalter diese Unterlagen bereitstellen. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

Der Kunde erhält Ausführungsbelege, Depotaufstellungen und sonstige seitens der Depotbank erstellte Unterlagen direkt von der Depotbank, und kann die Vermögenswerte durch Internet-Zugang direkt bei der Depotbank einsehen. Zwecks zusätzlicher Kontrolle erhält auch der Vermögensverwalter diese Depotbankunterlagen in Kopie. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden zumindest quartalsweise einen Performancebericht über sein Portfolio inkl. einer Aufstellung über die getätigten Transaktionen zur Verfügung stellen. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass diese Performanceberichte und Aufstellungen seitens des Vermögensverwalters auf Basis der Daten und Zugänge der Depotbank erstellt werden können. Die Performanceberichte werden auf elektronischem Weg im Kundenportal an den Kunden übermittelt.

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass er vom Vermögensverwalter telefonisch, via E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Medien kontaktiert werden kann.

## 8. VERGÜTUNG

Für die digitale Vermögensverwaltung erhält der Vermögensverwalter eine Vermögensverwaltungsgebühr (nachfolgend auch „Gebühr“). Die Gebühr wird zum Ende des Kalendermonats oder Kalenderquartals abgerechnet. Die Gebühr wird in Form eines prozentualen Anteils pro Jahr (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) des für den Kunden verwalteten Vermögens - inklusive der Gebühr der Depotbank - berechnet. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden die jeweils geltende Gebühr separat vor



Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags mitteilen. Der Vermögensverwalter ermittelt die Höhe des für den Kunden verwalteten Vermögens, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebühr dient.

Die Gebühr beinhaltet sämtliche Leistungen der digitalen Vermögensverwaltung im Sinne dieses Vertrags. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird – soweit das Verrechnungskonto über ausreichend liquide Mittel verfügt – vom Vermögensverwalter direkt vom Konto des Kunden bei der Depotbank eingezogen. Mit der Quartalsinformation nach Ziffer 7 dieses Vertrages erhält der Kunde zugleich auch die Abrechnung für den entsprechenden Leistungszeitraum.

Eine Detaillierte Darstellung der ex-ante Kosten finden Sie in der Anlage 2, Sektion Kosteninformationen.

Der Kunde wurde seitens des Vermögensverwalters auf die Publikation der FMA auf ihrer Homepage ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen bzw. für die Portfolioverwaltung hingewiesen.

## 9. DURCHFÜHRUNG EINES EIGNUNGSTESTS VOR DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG

Der Kunde wird seitens des Vermögensverwalters im Rahmen der Vertragsbeziehung als Privatkunde im Sinne des WAG 2018 eingestuft. Informationen über die Möglichkeit einer anderen Einstufung sowie die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Kundenschutzniveaus hat der Kunde mit den Kundeninformationen (Anlage 3) erhalten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Vorfeld der Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung die Durchführung eines sogenannten „Eignungstests“ erforderlich ist (§ 56 WAG 2018), in dessen Zuge der Vermögensverwalter vom Kunden Angaben über dessen Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, dessen finanzielle Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit zur Verlusttragung, und seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einholt und auf Basis dieser Informationen überprüft, ob die vertragsgegenständliche Vermögensverwaltung für den Kunden geeignet ist und insbesondere, ob sie seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht.

Der Vermögensverwalter überprüft die Eignung der vertragsgegenständlichen Vermögensverwaltung sowie der vereinbarten Anlagerichtlinien auf Basis der Angaben des Kunden. Der Vermögensverwalter darf sich auf die vom Kunden erteilten Angaben verlassen, es sei denn, dem Vermögensverwalter ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind. Der Vermögensverwalter ist daher nicht verpflichtet, aus eigener Initiative die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden erteilten Informationen zu prüfen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben das Ergebnis des Eignungstests verfälschen und es dem Vermögensverwalter unmöglich machen können, im Interesse des Kunden die Eignung der vertragsgegenständlichen Vermögensverwaltung zu überprüfen. Für Nachteile, die dem Kunden durch von ihm falsch oder unvollständig getätigte Angaben gegenüber dem Vermögensverwalter entstehen, haftet der Vermögensverwalter in keiner Weise, die diesbezügliche Verantwortung und allfällige nachteilige Konsequenzen trägt ausschließlich der Kunde selbst.

Die im Rahmen des Eignungstests vom Kunden gegenüber dem Vermögensverwalter erteilten Angaben sind im Anlegerprofil festgehalten.

Wenn sich während aufrechter Vertragsbeziehung zum Vermögensverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich, dessen finanzielle Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und/oder dessen Anlageziele (einschließlich seiner Risikobereitschaft bzw. Risikotoleranz) oder sonstige persönliche Verhältnisse, die die Vermögensverwaltung beeinflussen können, ändern, so ist der Kunde verpflichtet, aus eigener Initiative diese geänderten Umstände unverzüglich dem Vermögensverwalter mitzuteilen.

## 10. HAFTUNG

Der Vermögensverwalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Zwingende verbraucherrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Der Vermögensverwalter haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Vermögensverwaltung oder für eine bestimmte Entwicklung der Vermögenswerte. Der Vermögensverwalter garantiert keine bestimmte Wertentwicklung und ist dazu auch nicht in der Lage, weil die zukünftige Entwicklung eines Portfolios bzw. von Finanzinstrumenten stets ungewiss ist und teils starken Schwankungen unterliegen kann.

Der Kunde entbindet den Vermögensverwalter von jeglicher Haftung für die vom Vermögensverwalter getroffenen Verfügungen und Maßnahmen, wie insbesondere die Auswahl von Finanzinstrumenten und den Zeitpunkt für deren Kauf oder Verkauf, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder Wertminderungen.

Der Kunde entbindet den Vermögensverwalter von jeglicher Haftung für die vom Kunden eigenmächtig – d.h. ohne Einvernehmen und vorherige Rücksprache mit dem Vermögensverwalter – getätigten Transaktionen auf dem Konto/Depot des Kunden bei der Depotbank sowie auch hinsichtlich allfälliger Geschäfte, die auf ausdrückliche Weisung des Kunden getätigt wurden.

Die Haftung des Vermögensverwalters sowie sämtlicher für ihn handelnden Personen, wie insbesondere Geschäftsführer, Prokuristen, Gesellschafter, Arbeitnehmer, vertraglich gebundene Vermittler, freie Dienstnehmer bzw. Mitarbeiter sowie externe Berater, Auftragnehmer, Sub-Auftragnehmer etc. (im Folgenden „Gehilfen“) für Schäden sowie Nachteile jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, Gefährdungshaftung, Gewährleistung oder jeder sonstigen erdenklichen Rechtsgrundlage ist in jedem Fall mit einem maximalen Gesamtbetrag von höchstens EUR 10.000 (Euro zehntausend begrenzt (Haftungshöchstbetrag). Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Der Vermögensverwalter haftet nicht für entgangenen Gewinn des Kunden.

Eine Haftung des Vermögensverwalters sowie seiner Gehilfen ist jedenfalls für sämtliche Schäden zur Gänze ausgeschlossen, die auf eine unrichtige, unvollständige, unzureichende oder irreführende bzw. missverständliche Informationserteilung und/oder Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten seitens des Kunden zurückzuführen sind.

Eine Haftung des Vermögensverwalters sowie seiner Gehilfen ist weiters in allen Fällen jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als der Kunde von anderer Seite, insbesondere von Versicherungen oder Kreditinstituten, einen Ersatz erhält oder die Möglichkeit hat, einen Ersatz geltend zu machen.

In jedem Fall ist die Haftung des Vermögensverwalters auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich die Obliegenheit des Kunden, sämtliche seitens des Vermögensverwalters übergebenen bzw. online bzw. elektronisch zur Verfügung gestellten bzw. zugänglich gemachten Dokumente und Informationen tatsächlich vollständig zu lesen und sich im Fall von Fragen und/oder Unklarheiten eigeninitiativ und unaufgefordert mit dem Vermögensverwalter in Verbindung zu setzen und die Beantwortung sämtlicher Fragen bzw. Ausräumung sämtlicher Unklarheiten zu fordern. Für den Fall, dass der Kunde gegen diese Obliegenheit verstößt, wird jegliche Haftung seitens des Vermögensverwalters einvernehmlich ausgeschlossen. Der Kunde erklärt in diesem Zusammenhang, insbesondere ein Muster des gegenständlichen Vertrags sowie das Anlegerprofil, die Anlagerichtlinien, die Kundeninformationen samt Kosteninformationen, die Risikohinweise, die Rücktrittsrechte, und die Datenschutzerklärung vom Vermögensverwalter (siehe Anhänge) rechtzeitig vor Vertragsabschluss bzw. vor der Abgabe seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung in Papierform bzw. auf einem dauerhaften Datenträger in elektronischer Form erhalten zu haben und in Hinblick auf diese Dokumente der in diesem Punkt genannten Obliegenheit des Kunden vor Vertragsabschluss vollumfänglich nachgekommen zu sein. Der Kunde erklärt in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich seine Zustimmung zu den Ausführungsgrundsätzen zum Vertrag über die digitale Vermögensverwaltung (in den Kundeninformationen enthalten).

Der Vermögensverwalter haftet nicht für Ansprüche, die sich aus dem nicht oder verspäteten Durchführen einer Order aufgrund von der jeweiligen Depotbank zurechenbaren oder aufgrund von höherer Gewalt verursachten Systemausfällen bzw. Systemversagen/Systemfehler oder aufgrund einer fehlenden Liquidität an den Kapital- bzw. Finanzmärkten ergeben.

Eine Haftung für steuerliche Folgen der gegenständlichen Vermögensverwaltung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 11. BEGINN DER DIGITALEN VERMÖGENSVERWALTUNG

Die digitale Vermögensverwaltung beginnt, sobald alle der folgenden Umstände erfüllt sind:

- Wirksame Eröffnung des Kontos/Depots des Kunden bei der Depotbank;
- Mitteilung von Konto- und Depotnummer des Kontos/Depots des Kunden bei der Depotbank an den Vermögensverwalter;
- Eingang des vereinbarten Anlagebetrags bzw. der ersten monatlichen Einzahlung (Sparplan) auf dem Konto des Kunden bei der Depotbank.

## 12. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich per E-Mail oder per eingeschriebenem Brief an die vom Vermögensverwalter in den Kundeninformationen angegebenen E-Mail- und Postadressen gekündigt werden.

Der Vermögensverwalter kann den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch vier Wochen, in Textform kündigen. Der Vermögensverwalter ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, bei:

- Widerruf der Vollmacht nach Ziffer 4 dieses Vertrages;
- eigenen Dispositionen des Kunden über das Verrechnungskonto und/ oder das Wertpapierdepot ohne Zustimmung des Vermögensverwalters.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zur Vermeidung von Verlusten erforderlich ist, dass er sich im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages unverzüglich selbst oder durch Beauftragung eines anderen Verwalters um die Verwaltung des Portfolios kümmert.

## 13. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHER UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Der Vermögensverwalter ist nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben, auszuwerten und zu speichern. Der Kunde ist nach dem FM-GwG verpflichtet, dem Vermögensverwalter unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Vertragsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder dem wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen.

Der Kunde versichert gegenüber dem Vermögensverwalter, auf eigene Rechnung zu handeln und dass die vom Kunden beim Vermögensverwalter veranlagten Gelder aus lauterer und nicht-krimineller Quellen stammen und daher auch in keinem Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen.

Der Kunde erklärt, dass die Herkunft des Geldes bzw. Vermögens, welches Gegenstand der vertraglichen Dienstleistungen durch den Vermögensverwalter ist, im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (FM-GwG) und vor dem Hintergrund des § 165 Strafgesetzbuch (StGB) und § 278d StGB, insbesondere hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, unbedenklich ist.

## 14. STEUERLICHER HINWEIS

Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne der anwendbaren Steuergesetzgebung führen können, sind grundsätzlich möglich. Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig und müssen nach dem jeweils für den Kunden geltenden Steuerrecht deklariert werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht erhält der Kunde von der Depotbank nach Beendigung eines Kalenderjahres eine Jahressteuerbescheinigung und eine Ertragsaufstellung über deren elektronisches Informationssystem. Auf Nachfrage kann der Kunde diese Aufstellung auch per E-Mail erhalten. Da steuerliche Auswirkungen von der individuellen Situation des Kunden abhängen, empfiehlt der

Vermögensverwalter, gegebenenfalls einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu konsultieren.

Der Vermögensverwalter ist kein Steuerberater und deshalb weder berechtigt noch verpflichtet, den Kunden steuerlich zu beraten. Der Auftrag über die digitale Vermögensverwaltung umfasst daher in keiner Weise Rechts- und Steuerberatung. Der Vermögensverwalter übernimmt keine Haftung für allfällige steuerliche Nachteile des Kunden, die sich aus den Verfügungen und Maßnahmen des Vermögensverwalters im Rahmen der Vermögensverwaltung ergeben.

Die Verantwortung für etwaige steuerliche Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf das Vermögen des Kunden liegt ausschließlich beim Kunden selbst. Auch die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen an die Steuerbehörden sowie das Abführen von Steuern und Abgaben fällt ausschließlich in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Der Vermögensverwalter empfiehlt dem Kunden vor diesem Hintergrund ausdrücklich, bei Bedarf befugte Steuerberater zu beauftragen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Anlagen in Finanzinstrumenten verfügen.

## 15. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Vermögensverwalter wird diese Vertraulichkeitspflicht auch seinen Mitarbeitern auferlegen. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016).

Der Kunde ist mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner personenbezogenen sowie sonstigen Daten im Rahmen der Vermögensverwaltungstätigkeit einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – schriftlich widerrufen werden. Soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist, erteilt der Kunde auch die Zustimmung, dass der Vermögensverwalter Daten an Dritte, etwa an die Depotbank, weitergibt.

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, bei ihm aufbewahrte Depotunterlagen bis zur etwaigen Übergabe an den Kunden vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Vom Vermögensverwalter erstellte Dokumente, Konzepte und Unterlagen (z.B. Anlagerichtlinien, Kundeninformationen etc.) sind geistiges Eigentum des Vermögensverwalters und urheberrechtlich geschützt.

Telefongespräche oder -kommunikation zwischen dem Vermögensverwalter und dem Kunden können durch den Vermögensverwalter aufgezeichnet werden. Der Kunde erklärt diesbezüglich seine Zustimmung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen durch den Vermögensverwalter.

## 16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie jeden Anspruch aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, seinen Anlagen, oder die sich auf diese Vereinbarung, dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz des Vermögensverwalters sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Davon unberührt bleiben Gerichtsstände, die dem Kunden allenfalls nach zwingenden Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. nach § 14 KSchG) zur Verfügung stehen bzw. anwendbar sind.

## 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Allfällige bestehende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen betreffend die Geschäftsbeziehung des Kunden mit dem Vermögensverwalter treten mit Unterfertigung dieses Vertrages außer Kraft und werden durch diesen ersetzt, sofern sie mit diesem Vertrag im Widerspruch stehen.

Alle Anlagen zu diesem Vertrag (siehe unten Ziffer 18 dieses Vertrages) sind dessen integrierter Bestandteil, so als ob sie im Vertragstext selbst enthalten wären.

Dieser Vertrag wurde zugunsten der jeweiligen Vertragsparteien, ihrer zulässigen Rechtsnachfolger, nicht jedoch zugunsten Dritter abgeschlossen.

Dieser Vertrag und die erteilte Vollmacht erlöschen weder mit dem Tod des Kunden, noch mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten des Erben oder Testamentsvollstreckers zu führen. Die Kündigung dieses Vertrages durch einen rechtmäßigen bzw. legitimierten Erben oder Testamentsvollstrecker beendet diesen Vertrag. Die Abwicklung schwebender Geschäfte bleibt von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

Die Geltung allfälliger Allgemeiner Geschäfts-, Auftrags-, Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die einseitige Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen des Vermögensverwalters ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde ist Verbraucher und dessen Forderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Vermögensverwalter, ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom Vermögensverwalter anerkannt.

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Vermögensverwalter an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Vermögensverwalters ist unzulässig.

Im Verhältnis zu Konsumenten bleiben die zwingenden konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des KSchG, unberührt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags – aus welchen Gründen auch immer – ganz oder teilweise nichtig und/oder rechtsunwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieses Vertrags. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung des gesamten Vertrags sowie der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am ehesten entspricht. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

## 18. ANLAGEN

Der Kunde bestätigt, dass er die im Folgenden angeführten Anlagen vor Vertragsabschluss bzw. vor Abgabe seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung erhalten, aufmerksam durchgelesen und verstanden hat:

**Anlegerprofil** – inklusive Erklärung zur Geeignetheit

**Anlage 1:** Anlagerichtlinien zur Vermögensverwaltung

**Anlage 2:** Kundeninformationen

**Anlage 3:** Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

**Anlage 4:** Rücktrittsrechte

**Anlage 5:** Datenschutzerklärung

Dieses Dokument wird gültig durch die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) des Kunden.



## Anlagen zum Vertrag über die Digitale Vermögensverwaltung

[www.finabro.at](http://www.finabro.at)

## Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Anlagerichtlinien zur Vermögensverwaltung .....	16
Anlage 2: Kundeninformationen.....	18
Anlage 3: Risikohinweise im Wertpapiergeschäft.....	29
Anlage 4: Rücktrittsrechte.....	60
Anlage 5: Datenschutzerklärung.....	62

# Anlage 1: Anlagerichtlinien zur Vermögensverwaltung

Kunde und Vermögensverwalter sind sich einig, dass im Rahmen der Vermögensverwaltung die nachfolgend angegebenen Anlagestruktur beachtet wird:

## 1. Allgemeines:

- 1.1 Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie und Risikokategorie.
- 1.2 Das verwaltete Vermögen wird ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Bei den Investmentfonds handelt es sich hauptsächlich um Aktien- und Anleihenfonds. Der Vermögensverwalter setzt bei Aktien- und Anleihenfonds ausschließlich auf börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs). ETFs sind Fonds, die die Wertentwicklung eines Börsenindex (z.B. DAX) nachbilden, ohne dass ein Fondsmanager aktive Anlageentscheidungen trifft. Sie werden deshalb auch als passive Indexfonds bezeichnet. Da ETFs wie Aktien an Börsen gehandelt werden, bieten sie zudem börsentägliche Liquidität.
- 1.3 Der Vermögensverwalter kann das verwaltete Vermögen in bestimmten Marktphasen (z.B. bei stark schwankenden Aktien- und Anleihenmärkten) in Geldmarkt-Investmentfonds (Geldmarktfonds) anlegen. Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarktpapiere, u.a. kurzfristige Schuldtitel der Öffentlichen Hand, und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit investieren. Hierzu zählen Termingelder, Schuldschein-darlehen, Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten und Sichteinlagen.
- 1.4 Die für die Verwaltung des Vermögens vereinbarte Anlagestrategie wird durch Anlagen in den Anlageklassen Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen, sowie Geldmarkt und Sichteinlagen umgesetzt.
- 1.5 Die Anlage in den Anlageklassen erfolgt mittelbar durch den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds bzw. ETFs. Sollten Basiswerte eines ETFs bzw. eines Investmentfonds (im folgenden Fonds) in einer anderen Währung gehandelt werden als in Euro oder der Fonds selbst, und/ oder sollte der Fonds in einer anderen Währung gehandelt werden als in Euro bestehen Währungsrisiken. So kann ein Index nominell ansteigen, aber der diesen Index abbildende ETF trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der zugrundeliegenden Komponenten gegenüber der Währung des ETFs an Wert verliert. Diese mit der Anlage verbundenen Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.
- 1.6 Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Kunden folgende Geschäfte abzuschließen: Kreditfinanzierte Geschäfte, Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und sonstige Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen.

## 2. Anlagestrategie:

- 2.1 Die Anlagestrategie des Vermögensverwalters basiert auf einem Modell zur Portfoliooptimierung. Ziel ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie/ Risikokategorie, insbesondere hinsichtlich der Anlageklassen und ihrer Gewichtung im Portfolio. Dabei wird neben den Renditen und Risiken der einzelnen Anlageklassen auch die Abhängigkeit der Anlageklassen untereinander berücksichtigt. Der Vermögensverwalter investiert dazu das verwaltete Vermögen auf Basis der Risikoeinstufung (siehe Anlegerprofil) in eine Mischung aus Aktien-, Anleihen- und Geldmarktfonds mit dem Ziel, durch die unterschiedliche Gewichtung dieser Fonds nach den Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Geldmarkt) ein bestmögliches Gleichgewicht zwischen Rendite und Risikoaffinität des jeweiligen Anlegers zu erreichen.



2.2 Auf Basis Ihrer Risikoeinstufung, Ihrer finanziellen Verhältnisse sowie Kenntnisse und Erfahrungen (Geeignetheitsprüfung) empfehlen wir Ihnen eine Anlagestrategie. Ziel dieser Anlagestrategie ist es, eine attraktive Rendite unter Berücksichtigung Ihrer gewählten Risikostufe zu erwirtschaften. Das ausgewählte Portfolio aus ebenfalls ausgewählten Fonds wird von uns laufend überwacht und den aktuellen Marktentwicklungen anpasst.

2.3 Bei der Umsetzung der vereinbarten Anlagestrategie wird der Vermögensverwalter die folgenden Maximalquoten für die einzelnen Anlageklassen einhalten:

Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio						
Portfolio nach Risikokategorien	Aktien	Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Geldmarkt	Sichteinlagen	
Portfolio 2	40 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 3	50 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 4	60 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 5	70 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 6	80 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 7	90 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 8	90 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 9	100 %	75 %	75 %	100 %	100 %	
Portfolio 10	100 %	75 %	75 %	100 %	100 %	

Portfolio 1 ist ein Portfolio, welches ausschließlich in die Anlageklasse Sichteinlagen investiert. Aktuell kann mit diesem Portfolio keine akzeptable Rendite nach Kosten erzielt werden und wird daher nicht angeboten.

2.4 Aktuelle Indices, die zum Vergleich herangezogen werden:

Anlageklasse	Aktien	Anleihen
Vergleichsindices	MSCI All Country World Index (in EUR)	Rex-Performance Index (3 Jahre)
Bloomberg Ticker	MXWD	REX3YP

### 3. Verlustschwellen

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden, wenn der Gesamtwert des verwalteten Vermögens seit dem Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10% gefallen ist und daran anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wurde. Wurde der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten, erfolgt der Bericht am Ende des folgenden Geschäftstages. Die Information wird maschinell erstellt und im elektronischen Postfach des Kunden in seinem Kundenportal unter [www.finabro.at](http://www.finabro.at) hinterlegt. Als Berichtszeitraum wird jeweils der Gesamtwert des Portfolios zum Jahres- ultimo bzw. bei unterjährigen Zuzahlungen oder Auszahlungen unter Berücksichtigung eben dieser definiert.

# Anlage 2: Kundeninformationen

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen.....	19
2. Konzession und Aufsichtsbehörde.....	19
3. Kommunikationsmöglichkeiten.....	20
4. Verhältnis zur FINABRO GmbH.....	21
5. Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten.....	21
6. Kundenkategorien und Einstufungsmöglichkeiten.....	21
7. Grundsätze der Auftragsausführung.....	22
8. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.....	24
9. Beschwerdemöglichkeiten.....	24
10. Bewertungs- und Vergleichsmethoden.....	25
11. Berichtspflichten.....	25
12. Kosteninformationen im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags.....	26
13. Schutz des Kundenvermögens, Anlegerentschädigung.....	27
14. Hinweis gemäß FM-GwG zur Verarbeitung personenbezogener Daten.....	28

## 1. Allgemeine Informationen

Die FINABRO Vermögensverwaltung GmbH („FINABRO“) ist eine im Firmenbuch zu FN 495790 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in 1090 Wien, Liechtensteinstraße 55/8.

FINABRO erbringt für ihre Kunden die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente. Die Dienstleistungen richten sich dabei sowohl an Privatkunden als auch an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien.

Gegenstand des Unternehmens von FINABRO ist der Betrieb einer digitalen Vermögensverwaltung und damit zusammenhängenden Geschäften.

Im Rahmen der Wertpapierdienstleistungsart „Anlageberatung“ ist FINABRO von Gesetz wegen berechtigt, diese Dienstleistung in der Form der sog. „unabhängigen Anlageberatung“ oder der sog. „nicht-unabhängigen Anlageberatung“ zu erbringen. Es handelt sich bei diesem Begriffspaar um Definitionen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 („WAG 2018“). Im Wesentlichen gestattet die nicht-unabhängige Anlageberatung dem Dienstleister grundsätzlich die Möglichkeit des Erhalts von Vorteilen von dritter Seite (z.B. Provisionen) sowie das Anbieten einer restriktiven Produktauswahl, die auch maßgeblich von Nahebeziehungen zwischen Dienstleister und Produkthanbietern geprägt sein kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass FINABRO, sofern der Kunde von FINABRO nicht schriftlich anderweitig informiert wird, dem Kunden gegenüber nicht-unabhängige Anlageberatung erbringt.

FINABRO weist darauf hin, dass im Rahmen der Dienstleistungserbringung Eigenprodukte im Sinne des WAG 2018 einbezogen werden können.

FINABRO beschäftigt einen vertraglich gebundenen Vermittler, die FINABRO GmbH (siehe dazu noch weiter unten), jedoch keine Wertpapiervermittler. FINABRO erbringt keine über die von der Konzession umfassten Wertpapierdienstleistungen hinausgehenden Dienstleistungen, wie etwa Tätigkeiten auf Basis von Gewerbescheinen (Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung, Immobilienverwaltung, Unternehmensberatung etc.).

Für detaillierte Informationen zum Dienstleistungsangebot der FINABRO stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung:

### Adresse/Kontakt – FINABRO:

FINABRO Vermögensverwaltung GmbH (FN 495790 d, UID Nr.: ATU74605867)  
Liechtensteinstraße 55/8, 1090 Wien, Telefon: 0720 88 41 46  
E-Mail: [service@finabro.at](mailto:service@finabro.at)

## 2. Konzession und Aufsichtsbehörde

FINABRO ist eine von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018 und berechtigt, die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung,

- › Portfolioverwaltung und
- › Annahme und Übermittlung von Aufträgen

jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente (bzw. unter Einbindung von Finanzinstrumenten) folgender Kategorien zu erbringen:

- › Übertragbare Wertpapiere;
- › Geldmarktinstrumente;
- › Investmentfonds- und Immobilienfondsanteile sowie Anteile an ähnlichen Einrichtungen;

- › Finanzderivate;
- › Kreditderivate;
- › finanzielle Differenzgeschäfte.

Keine Finanzinstrumente in diesem Sinne sind etwa Kredit-, Leasing-, Darlehens- oder Bausparverträge, Versicherungsprodukte und sogenannte geschlossene Beteiligungsmodelle, wie etwa Kommanditbeteiligungen (z.B. Schiffsfonds, Flugzeugfonds). Anmerkung: FINABRO darf im Rahmen der Konzession die Portfolioverwaltung von (Fonds-)Portfolios innerhalb einer fondsgebundenen Lebensversicherung übernehmen.

FINABRO ist nicht zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen.

Bestehen und Umfang der Konzession der FINABRO können über die Unternehmensdatenbank FMA auf deren Website unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abgerufen werden.

Als Wertpapierfirma unterliegt FINABRO den strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere dem aufsichtsrechtlichen Regime der auf europäischer Ebene erlassenen „Markets in Financial Instruments Directive“ („MiFID“ – Richtlinie 2014/65/EU) sowie der darauf basierenden europäischen und nationalen Rechtsakte (einschließlich WAG 2018). Die Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt in Österreich der FMA, welche durch die laufende Beaufsichtigung der österreichischen Wertpapierfirmen insbesondere sicherzustellen hat, dass

- › die Unternehmen solide geführt werden,
- › deren finanzielle Stabilität bzw. fundierte Eigenkapitalbasis zu jedem Zeitpunkt gegeben ist,
- › die Unternehmen bestimmten organisatorischen Anforderungen entsprechen und bestimmte Verhaltensweisen gegenüber ihren Kunden setzen und
- › die Unternehmen Mitarbeiter beschäftigen, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse verfügen.

#### **Adresse/Kontakt – FMA:**

Österreichische Finanzmarktaufsicht

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

Telefon: +43 (0) 1 249 59 – 0

Fax: +43 (0) 1 249 59 – 5499

E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)

Website: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

### **3. Kommunikationsmöglichkeiten**

Als Kommunikationsmittel mit FINABRO stehen dem Kunden Telefon, E-Mail, Post oder das persönliche Gespräch in den Geschäftsräumlichkeiten der FINABRO zur Verfügung (siehe Adresse und Kontaktdaten der FINABRO oben). Die telefonische Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch FINABRO, wie auch die telefonische Entgegennahme von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente, ist allerdings nur im gesetzlich zulässigen Umfang möglich und wird seitens FINABRO in der Kundenbeziehung nur gestattet, wenn dies mit dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart wird. Sofern daher keine solche schriftliche Vereinbarung vorliegt, umfasst die telefonische Kommunikation mit dem Kunden keinesfalls eine Anlageberatung oder sonstige Wertpapierdienstleistung.

Sofern für die Kommunikation zwischen Kunde und FINABRO Schriftlichkeit erforderlich, im Besonderen vorgesehen oder individuell vereinbart ist, so stehen diesbezüglich die Kommunikationsmittel E-Mail und Post zur Verfügung.

Über die hier genannten Kommunikationsmöglichkeiten hinausgehend bzw. davon abweichend kann im Einzelfall mit dem Kunden schriftlich anderes vereinbart werden.

**Besonderer Hinweis:** Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollte FINABRO vom Kunden/Kontrahenten oder Interessenten eine E-Mail erhalten, so schließt FINABRO daraus, dass sie auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

Geschäftssprache für die Kommunikation sowie die Übermittlung von Informationen und Dokumenten zwischen dem Kunden und FINABRO ist Deutsch. Die mündlich oder schriftlich geführte Kommunikation wird während der Vertragsbeziehung in Deutsch geführt. Alle Dokumente, Vertragsbedingungen und Informationen erhalten Sie in deutscher Sprache.

## 4. Verhältnis zur FINABRO GmbH

Im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bedient sich FINABRO der FINABRO GmbH (FN 447303 z), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, als vertraglich gebundenem Vermittler („VGV“). Als solcher ist die FINABRO GmbH als Erfüllungsgehilfe der FINABRO tätig. Ungeachtet dieser Eigenschaft der FINABRO GmbH als VGV der FINABRO sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Portfolioverwaltung stets ausschließlich von der FINABRO erbracht wird.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Eigenschaft der FINABRO GmbH als VGV der FINABRO ausschließlich auf den Bereich der Wertpapierdienstleistungen bezieht (somit beispielsweise nicht auf die Vermittlung von Lebensversicherungen, da es sich dabei nicht um eine Wertpapierdienstleistung im rechtlichen Sinne handelt).

## 5. Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten

**Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Fondsanteile, etc.) bergen teils hohe Risiken in sich. Die Intensität dieser Risiken deckt dabei, je nach Art des Finanzinstruments, ein breites Spektrum von leichten Wertschwankungspotentialen über die Möglichkeit eines Totalverlustes ab. Selbst Produkte derselben Art von Finanzinstrument (z.B. „junk bond“ vs. Anleihe mit sehr guter Bonität) können hinsichtlich deren tatsächlichen Risikogehalts deutlich voneinander abweichen.**

Dementsprechend sollten Transaktionen mit solchen Instrumenten sehr gut überlegt sein und besonderes Augenmerk auf die damit einhergehenden Risiken gelegt werden.

**Vor diesem Hintergrund empfiehlt FINABRO dem Kunden dringend, die von der Wirtschaftskammer herausgegebene und dem Kunden seitens der FINABRO zur Verfügung gestellte Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ (Anlage 3) genau zu studieren und allfällige diesbezügliche Unklarheiten oder Fragestellungen an FINABRO zur Klärung heranzutragen.** Die genannten Risikohinweise enthalten eine allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der häufigsten Kategorien von Finanzinstrumenten sowie eine Beschreibung der Wesensmerkmale und spezifischen Risiken der einzelnen Arten von Finanzinstrument.

## 6. Kundenkategorien und Einstufungsmöglichkeiten

Das WAG 2018 kennt die Kundenkategorien des Privatkunden, des professionellen Kunden und der geeigneten Gegenpartei. FINABRO ist gesetzlich verpflichtet, für jeden Kunden vor Dienstleistungserbringung eine entsprechende Einstufung vorzunehmen und diese dem Kunden mitzuteilen.

Der Privatkunde genießt den vollen Schutz des WAG 2018 bzw. aus dem MiFID-Regime und ist im Gesetz definiert als „ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist.“ Jeder Kunde, der kein professioneller Kunde im Sinne des Gesetzes ist, stellt somit einen Privatkunden dar.

Der professionelle Kunde untergliedert sich in den professionellen Kunden „kraft Eigenschaft“ und den professionellen Kunden „kraft Antrag“.

Professioneller Kunde kraft Eigenschaft, somit allein aufgrund seiner Eigenschaft als bestimmtes Institut, sind insbesondere Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Pensionsfonds sowie Staaten, Zentralbanken und internationale und supranationale Einrichtungen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank etc.).

Professioneller Kunde kraft Antrag ist, wer als Kunde im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eine solche Einstufung wünscht bzw. gegenüber dem Anbieter von Wertpapierdienstleistungen beantragt und die diesbezüglichen, durchaus strengen Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann daher ein Privatkunde auf seinen Wunsch und mittels Antrag bei FINABRO die Einstufung als professioneller Kunde erwirken. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Privatkunden oder professionelle Kunden auf ihren Wunsch und mittels Antrag bei FINABRO die Einstufung als geeignete Gegenpartei erwirken.

### **Bei Einstufung als professioneller Kunde verliert der zuvor als Privatkunde eingestufte Kunde wesentliche Schutzrechte aus dem WAG 2018 bzw. aus dem MiFID-Regime.**

Wichtige Einschränkungen seien im Folgenden beispielhaft aufgezeigt:

- › **Eingeschränkte Informationspflichten** vor Dienstleistungserbringung gegenüber dem Kunden, insbesondere hinsichtlich Unternehmen, Dienstleistungen und Finanzinstrumenten;
- › **Eingeschränkte Prüfung der Eignung und Angemessenheit** der Dienstleistungen und Produkte für den Kunden;
- › **evtl. auch eingeschränkte Berichtspflichten** während und nach Erbringung der Dienstleistungen.

Bei Einstufung als geeignete Gegenpartei werden diese Schutzrechte in noch weiterem Maße eingeschränkt: Die geeignete Gegenpartei charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Wertpapierdienstleister ihr gegenüber wesentliche Teile der im WAG 2018 bzw. im MiFID-Regime normierten Schutznormen bzw. Wohlverhaltensregeln nicht anwenden muss. Wenngleich die Einstufung als geeignete Gegenpartei grundsätzlich auch nicht-institutionellen Marktteilnehmern offen steht, so sind in der Praxis als geeignete Gegenparteien – nicht zuletzt aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an eine solche Einstufung – zumeist professionelle Kunden kraft Eigenschaft anzutreffen (Kreditinstitute, Versicherungen etc.; siehe oben).

Für weitergehende Informationen über Kundeneinstufungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **7. Grundsätze der Auftragsausführung**

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen hat FINABRO die folgenden Grundsätze der Auftragsausführung (Ausführungspolitik) festgelegt, die im Rahmen der Dienstleistung der Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Portfolioverwaltung und der Erteilung von Aufträgen des Kunden im Rahmen der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen nach Maßgabe der Spezifika der jeweiligen Dienstleistungsart Anwendung finden. Wenngleich die gesetzlichen Anforderungen derartige Grundsätze auch für die Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen vorsehen, so ist diese Dienstleistung im Rahmen der gegenständlichen Grundsätze im Folgenden nicht abgebildet, da FINABRO diese Wertpapierdienstleistung nicht erbringt.

Da FINABRO nicht zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Ausführung von Aufträgen berechtigt ist, sind die folgenden Grundsätze im Lichte dieses einschränkenden Umstands zu verstehen.

FINABRO hat folgende Ausführungspolitik festgelegt:

1. FINABRO führt Dienstleistungen stets im bestmöglichen Interesse des Kunden durch.
2. Die Interessen des Kunden haben bei der Durchführung von Dienstleistungen stets Vorrang vor den Interessen der FINABRO und ihrer Mitarbeiter.

3. Die Interessen verschiedener Kunden bzw. deren Aufträge werden gleich behandelt, eine Bevorzugung bestimmter Kunden gegenüber anderen Kunden findet nicht statt.
4. Besteht bei der Durchführung von Dienstleistungen die Gefahr, dass die Interessen eines Kunden ungleich den Interessen eines anderen Kunden behandelt werden oder die Interessen eines Kunden nicht bestmöglich gewahrt sein könnten, so ist die Compliance-Stelle der FINABRO hierüber unverzüglich zu informieren. Compliance legt sodann in Abstimmung mit der Geschäftsleitung jene Schritte fest, die erforderlich sind, damit die Durchführung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse aller involvierten Kunden erfolgt.
5. Kundenaufträge werden unverzüglich nach Einlangen bei FINABRO registriert, sämtliche zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Schritte werden sorgfältig gesetzt und dokumentiert. Die Dokumentation wird im Unternehmen aufbewahrt.
6. Einlangende Kundenaufträge werden grundsätzlich der Reihe nach gemäß dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei FINABRO bearbeitet und an das zur Ausführung berechnigte Institut („ausführendes Institut“) weitergeleitet. Ein Abweichen von diesem Grundsatz muss begründet und nachvollziehbar sein und darf einer bestmöglichen Durchführung im Sinne dieser Ausführungspolitik nicht entgegenstehen.
7. FINABRO ist berechnigt, eingehende Kundenaufträge zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten, sofern dadurch keine Kundeninteressen beeinträchtigt werden.
8. Eine Zusammenlegung mehrerer Kundenaufträge zur Weiterleitung an ein ausführendes Institut wird nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass dadurch keinem Kunden ein – wie immer gearteter – Nachteil erwächst. FINABRO stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass auch die an die Ausführung anschließende Zuteilung nach dem Prinzip der Fairness und Gleichbehandlung erfolgt.
9. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung der FINABRO ist ausnahmslos unzulässig.
10. FINABRO kann Kundenaufträge, die einander gegenläufig sind, gleichzeitig zur Ausführung weiterleiten. Diesbezüglich achtet FINABRO besonders darauf, dass die Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse aller beteiligten Kunden erbracht werden und nicht einzelne Kunden gegenüber anderen bevorzugt werden.
11. Erteilt der Kunde keine Instruktionen über die Wahl des Ausführungsplatzes, so erfolgt diese regelmäßig durch FINABRO. Zur Wahrung des bestmöglichen Interesses des Kunden berücksichtigt FINABRO dabei insbesondere folgende Aspekte: Kurs/Preis; Kosten; Schnelligkeit der Ausführung; Wahrscheinlichkeit der Ausführung; Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Auftragsumfangs; Art des Auftrags; Qualität der technischen Anbindung („latency“); Anzahl der Handelsteilnehmer; Wartezeit bis zur Öffnung des Handelsplatzes; Verbleibende Handelszeit bis zur Schließung des Handelsplatzes; Liquidität (z. B. Liquidität am vorangehenden Handelstag); Teilausführungsquote.
12. Grundsätzlich gewichtet FINABRO den Aspekt „Kurs/Preis“ relativ zu den anderen Aspekten vor dem Hintergrund der bestmöglichen Durchführung am höchsten. In bestimmten Fällen allerdings kann sich die Gewichtung der genannten Aspekte verschieben (z. B. wenn das Ordervolumen sehr hoch oder die Order mit spezifischen Ausführungsparametern versehen ist).
13. Stehen mehrere Ausführungsplätze zur Wahl, so wird grundsätzlich der liquideste Markt mit der höchsten Ausführungswahrscheinlichkeit gewählt.
14. Die genannten, zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden relevanten Aspekte werden in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien gewichtet: Merkmale des Kunden und dessen Einstufung (Privatkunde, prof. Kunde); Merkmale des Auftrags (Volumen, Typ, Preis etc.); Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind; Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.
15. FINABRO kooperiert im börslichen und außerbörslichen Bereich ausschließlich mit zur Ausführung von Wertpapieraufträgen berechtigten Instituten, welche über Zugänge zu den wichtigsten Ausführungsplätzen der Welt verfügen. In Bezug auf die Tätigkeit der FINABRO sind diese Ausführungsplätze zum weitaus überwiegenden Teil die Börsen Hongkong, Tokio, New York, Frankfurt, London, Zürich, Paris, Amsterdam und Mailand.

16. Der Stand der ausführenden Institute als Kooperationspartner der FINABRO und der Stand der Ausführungsplätze (Börsenplätze) variiert von Zeit zu Zeit und kann bei FINABRO zum jeweils aktuellen Stand erfragt werden .
17. FINABRO verpflichtet sich auch im Rahmen der Portfolioverwaltung zur bestmöglichen Durchführung der angebotenen Dienstleistungen. Die in dieser Ausführungspolitik normierten Richtlinien finden, soweit relevant und anwendbar, auch auf die Tätigkeit der FINABRO als Portfolioverwalter Anwendung.
18. Diese Durchführungspolitik findet Anwendung auf die Wertpapierdienstleistungen der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, bei Ausführung von Aufträgen kommen die Durchführungspolitiken der jeweiligen ausführenden Institute zur Anwendung.

## 8. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

FINABRO hat in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen im Unternehmen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonfliktpolitik“) festgelegt, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, ihren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander bestmöglich zu verhindern, zu erkennen und im Interesse des Kunden rasch zu lösen.

Die Interessenkonfliktpolitik der FINABRO enthält unter anderem die folgenden Richtlinien (Auszug):

- › Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Tätigkeit darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden und entsprechendes Konfliktpotential bereits frühzeitig zu erkennen.
- › Besteht die Gefahr einer Realisierung eines Interessenkonfliktpotentials, so ist unverzüglich die Geschäftsleitung und die Compliance-Stelle zu informieren, die gemeinsam eine Lösung erarbeiten.
- › Kann ein Interessenkonflikt nicht in zufriedenstellendem Maße beseitigt werden, so informiert FINABRO den Kunden über diesen Umstand.
- › Wünscht der Kunde trotz erfolgter Information über das Vorliegen eines Interessenkonflikts anhand einer schriftlichen Bestätigung die Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistung, so kann FINABRO die Dienstleistung für den Kunden erbringen.
- › Jeder Mitarbeiter hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Anweisungen über persönliche Mitarbeitergeschäfte zu beachten.
- › FINABRO verfügt zur Vermeidung von Interessenkonflikten über eine unternehmensinterne Vergütungspolitik.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne weitere Informationen zum Thema der Handhabung von Interessenkonflikten zur Verfügung.

## 9. Beschwerdemöglichkeiten

Gemäß Art. 26 VO 2017/565 müssen Wertpapierfirmen wirksame und transparente Strategien und Verfahren für das Beschwerdemanagement festlegen und auf Dauer umsetzen, mit denen die Beschwerden von Kunden oder potentiellen Kunden unverzüglich abgewickelt werden. Dabei sind Aufzeichnungen über die eingegangenen Beschwerden zu führen und Maßnahmen zu deren Lösung zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund hat FINABRO ein Beschwerdeverfahren festgelegt, dessen sinngemäße und gekürzte Details der diesbezüglichen unternehmensinternen Leitlinie sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

1. Der Kunde hat verschiedene Möglichkeiten der Einreichung einer Beschwerde an FINABRO, die jedenfalls die Kommunikationswege E-Mail, Telefon und Post umfassen.
2. Jede Beschwerde wird seitens FINABRO angemessen dokumentiert.
3. FINABRO bestätigt zeitnah den Erhalt der Beschwerde gegenüber dem Beschwerdeführer.



4. FINABRO unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, damit Beschwerden möglichst rasch und in größtmöglichem Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer abgewickelt werden können.

Sollte auf dem oben dargestellten Weg keine zufriedenstellende Lösung für den betreffenden Beschwerdefall erreicht werden können, steht dem Beschwerdeführer auch die Möglichkeit offen, sich an die vom Fachverband Finanzdienstleister der Österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) eingerichtete Ombudsstelle für Kunden der Finanzdienstleistungsbranche ([fdl.ombudsstelle@wko.at](mailto:fdl.ombudsstelle@wko.at)) zu wenden. Darüber hinaus kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung wenden (Informationen dazu können von der Österreichischen Wirtschaftskammer eingeholt werden). Schließlich hat der Kunde dem Grunde nach auch die – je nach Einzelfall des Inhalts der Beschwerde vorliegende – Möglichkeit der Einreichung einer zivilrechtlichen Klage.

Neben den weiter oben genannten Kontaktdetails der FINABRO steht Ihnen für diesbezügliche Fragen bzw. Beschwerden auch unser Beschwerdemanagement unter [beschwerden@finabro.com](mailto:beschwerden@finabro.com) gerne zur Verfügung.

## 10. Bewertungs- und Vergleichsmethoden

FINABRO legt im Rahmen der Portfolioverwaltung auf Grundlage der Anlageziele ihrer Kunden und der Art der in den Kundenportfolios enthaltenen Finanzinstrumente angemessene Bewertungs- und Vergleichsmethoden fest, damit ihre Kunden die Möglichkeit haben, die Dienstleistungen der FINABRO bewerten zu können. Die FINABRO stellt Ihnen entsprechende Informationen gerne im Vorfeld einer Zusammenarbeit zur Verfügung.

## 11. Berichtspflichten

FINABRO ist grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berichten und dabei auch die Kosten einzubeziehen, die mit diesen Dienstleistungen verbunden sind. Im Folgenden sind die Berichtsregeln der FINABRO für die Dienstleistungsbereiche der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen überblicksartig dargestellt.

### 11.1 Berichtswesen im Rahmen der Portfolioverwaltung

Im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung erhält der Kunde je nach Einstufung des Kunden nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den getroffenen Vereinbarungen seitens FINABRO quartalsweise einen Quartalsbericht. Dieser Bericht umfasst u.a. einen Performancebericht sowie eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Der Bericht wird dem Kunden auf elektronischem Weg in seinem Kundenportal zur Verfügung gestellt.

Die Inhalte dieser Aufstellungen umfassen im Wesentlichen die von der FINABRO als Portfolioverwalter getroffenen Dispositionen sowie Details zu diesen, wie etwa Informationen über Handelstag, Handelszeitpunkt, Art des Auftrags, Ausführungsplatz, Instrument, Menge, Stückpreis sowie Kosten und Gebühren. Diese Informationen können im Einzelfall variieren.

Für weitergehende Informationen zum Berichtsprozedere im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 11.2 Berichtswesen bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (derzeit nicht von FINABRO angeboten) erhält der Kunde grundsätzlich je nach Einstufung des Kunden, nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den getroffenen Vereinbarungen seitens der FINABRO nach Ausführung des Auftrags unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des ausführenden Instituts bei der FINABRO, auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrags bzw. eine Ausführungsbestätigung. Dieses Berichtswesen besteht nicht bzw. eingeschränkt, sofern der Kunde diese Informationen etwa bereits direkt von der Depotlagerstelle erhält.

Die Inhalte dieser Aufstellungen umfassen etwa Informationen über Handelstag, Handelszeitpunkt, Art des Auftrags, Ausführungsplatz, Instrument, Menge, Stückpreis sowie Kosten und Gebühren und können im Einzelfall variieren.

Für weitergehende Informationen zum Berichtsprozedere im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## 12. Kosteninformationen im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags

Die folgende Kosteninformation soll Ihnen einen Überblick über die Höhe der Kosten geben, die mit der Vermögensverwaltung durch FINABRO verbunden sind. Dabei haben wir die möglichen Kosten der Vermögensverwaltung in Form einer aggregierten, tabellarischen Darstellung ermittelt. Die Kosteninformationen wurden aufgrund bestimmter Annahmen und Schätzungen erstellt:

Überblick aller Kosten pro Jahr inklusive Umsatzsteuer					
Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen				Finanzinstrumente	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
Anlagebetrag in Euro	Vermögensverwaltung FINABRO	Wertpapierhandel Depotbank	Zwischensumme	Produktkosten ETF/Fonds Anbieter	
Bis 9.999	0,60 % p.a.	0,40 % p.a.	1,00 % p.a.	0,18 % p.a.	1,18 % p.a.
10.000 bis 14.9999	0,50 % p.a.	0,30 % p.a.	0,80 % p.a.	0,18 % p.a.	0,98 % p.a.
Ab 15.000	0,55 % p.a.	0,25 % p.a.	0,80 % p.a.	0,18 % p.a.	0,98 % p.a.

Kostendarstellung in absoluten Zahlen (in EUR) bei einem Anlagebetrag bis EUR 9.999,-					
Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen				Finanzinstrumente	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
Anlagebetrag in Euro	Vermögensverwaltung FINABRO	Wertpapierhandel Depotbank	Zwischensumme	Produktkosten ETF/Fonds Anbieter	
Bis 9.999	0,60 % p.a.	0,40 % p.a.	1,00 % p.a.	0,18 % p.a.	1,18 % p.a.
1000	6	4	10	1,8	11,8
5000	30	20	50	9	59
9000	54	36	90	16,2	106,2
10.000 bis 14.9999	0,50 % p.a.	0,30 % p.a.	0,80 % p.a.	0,18 % p.a.	0,98 % p.a.
10000	50	30	80	18	98
13000	65	39	104	23,4	127,4
Ab 15.000	0,55 % p.a.	0,25 % p.a.	0,80 % p.a.	0,18 % p.a.	0,98 % p.a.
15000	82,5	37,5	120	27	147
50000	275	125	400	90	490
100000	550	250	800	180	980

Die Kosten werden unterschieden in die Vermögensverwaltungsgebühr von FINABRO, die Kosten für den Wertpapierhandel der Depotbank und den Produktkosten der ETF- und Fondsanbieter.

Bitte beachten Sie, dass es sich um die Darstellung von Kosten auf ex-ante-Basis handelt. Die tatsächlichen Kosten, über die wir Sie in unserem regelmäßigen Berichtswesen informieren, können von den exemplarischen Kosten abweichen. Denn die tatsächlichen Kosten werden u.a. beeinflusst vom tatsächlichen Anlagebetrag, der individuellen Haltedauer, den Produktkosten des jeweiligen Wertpapiers, dessen Kursentwicklung und ggf. zusätzlich von der Veränderung der Fremdwährung bei Wertpapieren in anderen Währungen sowie von einer möglichen Änderung bei den Produkt- und Dienstleistungspreisen während der Haltedauer.

Die Vermögensverwaltungsgebühr ist ein prozentualer Betrag, berechnet auf Basis der Assets unter Management des jeweiligen Monats/Quartals. Die Produktkosten inkludieren alle laufenden Gebühren und Kosten der ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) und sind bereits in den Marktpreisen der ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) enthalten. Die Produktkosten entsprechen dem gewichteten Durchschnitt der von den Anbietern der jeweiligen ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) veröffentlichten laufenden Kosten. Es ist zu erwarten, dass die durchschnittlichen Produktkosten in einer Bandbreite von +/- 0,05 Prozentpunkte p.a. Schwanken. Beim Handel in Wertpapieren entstehen Kosten aufgrund der Spanne zwischen An- und Verkaufskursen (Geld-Brief-Spanne). Diese Kosten entstehen sowohl beim Handel von ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) als auch beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb der ETFs (und ggf. Geldmarktfonds) durch Kauf oder Verkauf von Wertpapieren.

Die Kosten der Vermögensverwaltung der FINABRO sowie die Kosten der Depotführung werden monatlich oder quartalsweise von Ihrem Depot eingezogen. Die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite werden in Abschnitt 1. dargestellt.

FINABRO handelt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden. Vor diesem Hintergrund nimmt FINABRO, sofern nicht gesetzlich zulässig, keine Vorteile von dritter Seite an. Vorteile sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (z. B. Retrozessionen, „kick-backs“).

Für weitergehende Informationen über Kosten und Nebenkosten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hinsichtlich derjenigen Gebühren und Kosten, welche zwar in Zusammenhang mit unseren Wertpapierdienstleistungen stehen, von uns allerdings weder verrechnet, noch lukriert werden oder von uns bestimmbar sind (z.B. Depot- und Kontoführungsgebühren bei Banken), dürfen wir Sie an das betreffende (Kredit-)Institut verweisen.

Schließlich möchten wir Sie auf die Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen hinweisen (siehe Website der FMA unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

### 13. Schutz des Kundenvermögens, Anlegerentschädigung

Als österreichische Wertpapierfirma ist FINABRO nicht berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, sodass das Unternehmen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann.

Als Wertpapierfirma mit dem oben beschriebenen Konzessionsumfang ist FINABRO verpflichtend Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung „Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH“ („AeW“). Die AeW ist als Treuhand-Haftungsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet und hat zu gewährleisten, dass in den gesetzlich bestimmten Fällen Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag pro Anleger gesichert und auszahlbar sind. Die Mitgliedschaft der FINABRO an der Anlegerentschädigungseinrichtung besteht in Form eines Gesellschafteranteils an der AeW.

Weitergehende Informationen zum System der Anlegerentschädigung in Österreich erhalten Sie gerne von FINABRO sowie direkt von der AeW unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

#### Adresse/Kontakt – AeW:

Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH  
Rainergasse 31/8

A-1040 Wien

T: +43 (0) 1 513 39 42 – 0

F: +43 (0) 1 513 39 42 – 20

E: office@aew.at

H: www.aew.at

**Besonderer Hinweis:** Es besteht die Möglichkeit, dass eine Verwahr- bzw. Depotstelle, bei der ein Kunde der FINABRO über Konten und Depots verfügt, hinsichtlich der darauf erliegenden Finanzinstrumente Sicherungs-, Pfand- oder ähnliche Rechte (etwa ein Recht auf Aufrechnung) haben könnte, sodass Schutz und / oder Zugriffsmöglichkeiten des Kunden auf seine Vermögenswerte dadurch beeinträchtigt werden können. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese allenfalls bestehenden Rechte ausschließlich in der Rechtssphäre zwischen Kunde und Verwahr- bzw. Depotstelle liegen und der Kunde zur diesbezüglichen Klärung und Information an die betreffende Verwahr- bzw. Depotstelle verwiesen wird.

## 14. Hinweis gemäß FM-GwG zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir weisen Sie gemäß § 21 Abs. 5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) darauf hin, dass wir verpflichtet sind, im Rahmen der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten personenbezogene Daten einzuholen und zu überprüfen. Diese Daten sind grundsätzlich während aufrechter Geschäftsbeziehung sowie für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren, wobei die zuständige Behörde, die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen kann.

Wenngleich kein automatisierter Informationsaustausch zwischen unserem Unternehmen und staatlichen Einrichtungen besteht, so weisen wir darauf hin, dass unser Unternehmen zu einem umfassenden (anlassbezogenen) Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts und der FMA verpflichtet ist.

Diese Form der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu Zwecken einer bestmöglichen Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

# Anlage 3: Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken.....	30
2. Anleihen.....	32
3. Aktien.....	34
4. Investmentfonds.....	35
5. Immobilienfonds.....	36
6. Optionsscheine.....	37
7. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- Und Terminkontrakte).....	38
8. Geldmarktinstrumente.....	40
9. Strukturierte Produkte.....	41
10. Hedgefonds, CTA.....	45
11. Devisentermingeschäfte.....	47
12. Devisenswaps.....	47
13. Interest Rate Swaps (IRS).....	48
14. Forward Rate Agreements (FRA).....	49
15. Zins-Futures.....	49
16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte.....	50
17. Devisenoptionsgeschäfte.....	51
18. Zinsoptionen.....	53
19. Cross Currency Swap (CCS).....	54
20. Commodity Swaps Und Commodity- Optionen Mit Barausgleich (Warentermingeschäfte).....	55
21. Information Zur Gläubigerbeteiligung Im Fall Der Sanierung Oder Abwicklung Einer Bank („Bail-In“).....	57

**Hinweis: Dieses Dokument ist inhaltsgleich mit den Risikohinweisen der Bundesparte Banken und Versicherungen der Wirtschaftskammer Österreich (BSBV) um österreichweit einheitliche Risikohinweise zu gewährleisten.**

Die Bezeichnung Wertpapierunternehmen verweist entweder auf eine Wertpapierfirma nach § 3 WAG 2018 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2018.

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

**Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.**

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- › Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- › Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- › Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- › Jeder Kunde ist für die richtige Besteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

## 1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

### Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

### Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisarechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

### Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

## Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

## Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

## Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

## Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

## Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, zB Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

## Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

## Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

## Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

## Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

## Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

## Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

## Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

## 2. Anleihen

### Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

### Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/ Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-



/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

### **Bonitätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

### **Kursrisiko**

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

### **Liquiditätsrisiko**

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

### **Anleihehandel**

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Wertpapierunternehmen kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

### **Kündigungsrecht und Rückkaufgrenzen**

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

## 2.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

### Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

### High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

### Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

### Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

## 3. Aktien

### Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

### Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

### Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

## **Bonitätsrisiko**

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

## **Liquiditätsrisiko**

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

## **Aktienhandel**

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börseusancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier- oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

# **4. Investmentfonds**

## **4.1 Inländische Investmentfonds**

### **Allgemeines**

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbiefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

### **Ertrag**

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

### **Kurs-/Bewertungsrisiko**

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA

sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsoorder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

### **Steuerliche Auswirkungen**

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich

## **4.2 Ausländische Investmentfonds**

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

## **4.3 Exchange Traded Funds**

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

### **Ertrag**

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

### **Risiko**

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

## **5. Immobilienfonds**

### **Allgemeines**

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden

Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

### **Ertrag**

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

### **Kurs-/Bewertungsrisiko**

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

## **6. Optionsscheine**

### **Definition**

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

### **Ertrag**

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

### **Kursrisiko**

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann

das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- › **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- › **Laufzeit des OS**  
(je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

### Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

### Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

#### Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- › **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- › **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- › **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- › **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- › **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

## 7. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- Und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihr Wertpapierunternehmen sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

### 7.1 Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende

der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

## 7.2 Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

### Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

### Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

### Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

## 7.3 Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt **Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**,

wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

## 7.4 Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

## 7.5 Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

## 7.6 Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- › Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- › Sollte die Einbringung erforderlicher zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- › Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- › Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

# 8. Geldmarktinstrumente

## Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

## Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

## Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.



## Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

**Depositenzertifikate** (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

**Kassenobligationen:** Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

**Commercial Papers:** Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

**Global Note Facility:** Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

## 9. Strukturierte Produkte

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

### Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

### 9.1 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

## Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

## Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

## 9.2 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

## Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

## Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

## 9.3 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

## Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

## Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

## 9.4 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt

die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

### **Ertrag**

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

### **Risiko**

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

## **9.5 Discount-Zertifikate**

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

### **Ertrag**

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

### **Risiko**

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

## **9.6 Bonus-Zertifikate**

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

### **Ertrag**

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

## Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

## 9.7 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

## 9.8 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

### Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

### Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

## 9.9 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

## 9.10 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbrieften, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die

Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

### **Ertrag**

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

### **Risiko**

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

## **9.11 Bandbreiten-Zertifikate**

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppsmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

### **Ertrag**

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

### **Risiko**

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppsmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

## **10. Hedgefonds, CTA**

### **10.1 Hedgefonds**

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

#### **Allgemeines**

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

#### **Beispiele für Anlagestrategien:**

- › **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- › **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- › **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-

Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

### **Ertrags- und Risikokomponenten**

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- › Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- › Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- › Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- › Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- › Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- › Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

### **Liquiditätsrisiko**

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

## **10.2 CTA**

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

### **Ertrag**

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

### **Risiko**

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

## 11. Devisentermingeschäfte

### Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

### Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

### Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

### Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

### Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

## 12. Devisenswaps

### Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

### Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

### Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

### Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

## 13. Interest Rate Swaps (IRS)

### Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

### Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

### Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

### Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

### Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- › Nominalbetrag
- › Laufzeit
- › Zinsdefinitionen

### 13.1 Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

#### Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

#### Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

#### Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

### 13.2 Sonderform: CMS Spread Linked Swap

#### Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative



könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor  $x$  (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

### **Ertrag**

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

### **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

## **14. Forward Rate Agreements (FRA)**

### **Definition**

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

### **Ertrag**

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

### **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

### **Bonitätsrisiko**

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

### **Besondere Bedingungen für FRAs**

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- › Nominalbetrag
- › Laufzeit
- › Zinsdefinitionen

## **15. Zins-Futures**

### **Definition**

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

## Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

## Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

## Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

# 16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

## 16.1 Standard Option– Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

## 16.2 Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

## 16.3 Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

## 16.4 Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

## Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out

Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

### **Allgemeine Risiken**

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

### **Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften**

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

## **17. Devisenoptionsgeschäfte**

### **Definition**

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

### **Ertrag**

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

## Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

### Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

### Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

## Risiken bei Verkauf einer Option

### Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- › Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- › Gewählter Ausübungspreis
- › Laufzeit der Option
- › Aktueller Devisenkurs
- › Zinsen der beiden Währungen
- › Liquidität

### Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

### Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt.

Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

## Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

**Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (**europäische Option**) ausgeübt werden?

**Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

## 18. Zinsoptionen

### Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

### ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

### ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

### Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen

und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrags den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrags den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

### Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

## Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

## Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- › Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- › Gewählter Ausübungspreis
- › Laufzeit der Option
- › Marktzinsniveau
- › Aktuelle Finanzierungskosten
- › Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

## Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

## Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

## Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

**Ausübung:** Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

## 19. Cross Currency Swap (CCS)

### Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem

jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

### **Ertrag**

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

### **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

### **Währungsrisiko**

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

### **Bonitätsrisiko**

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

### **Besondere Bedingungen für CCS**

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- › Nominalbetrag
- › Laufzeit
- › Zinsdefinition
- › Währungsdefinition
- › Kursdefinition
- › Initial Exchange ja oder nein

## **20. Commodity Swaps Und Commodity- Optionen Mit Barausgleich (Warentermingeschäfte)**

Warentermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warentermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

### **Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten**

#### **Commodity Swaps**

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

### **Commodity-Optionen mit Barausgleich**

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

### **Risiken – Details zu den unterschiedlichen Instrumenten**

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

#### **Risiko bei gekauften Commodity-Optionen – Wertverlust**

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

#### **Risiko bei verkauften Commodity-Optionen – Hebelwirkung**

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

### **Risiken bei Warentermingeschäften im Allgemeinen**

#### **Preisschwankungen**

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Warentermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Warenterminmarkt. Warenterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

#### **Währungsrisiko**

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung



oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

### **Glattstellung/Liquidität**

Warenterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Warenterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Warenterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

### **Limit-/Stop-Loss-Order**

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Warenterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

### **Termin- und Kassamarkt**

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

## **21. Information Zur Gläubigerbeteiligung Im Fall Der Sanierung Oder Abwicklung Einer Bank („Bail-In“)**

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „**BRRD**“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („**BaSAG**“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („**Bail-In**“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

### **Unternehmensveräußerung**

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

## Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

## Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

## Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
3. Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
4. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
5. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden **europaweit** in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

## Risikohinweis:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

(Stichworte: Einheitlicher Abwicklungsmechanismus, Bail-in-Instrument; weitere Informationen unter „Rechtliche europäische Grundlagen der Bankenabwicklung“)

## Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und

Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: September 2017

# Anlage 4: Rücktrittsrechte

1. Nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Verbraucher berechtigt, bei Abgabe der Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens oder eines Standes von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der **elektronischen Signatur des Vermögensverwaltungsvertrages**. Kein Rücktrittsrecht besteht bei Anbahnung durch den Kunden oder wenn keine Besprechung stattgefunden hat oder bei geringfügigen Geschäften im Sinne des § 3 Abs 3 Z3 KSchG. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und kann auch auf den übergebenen Schriftstücken des Unternehmens mit einem erkennbaren Vermerk, dass der Rücktritt erklärt wurde, erfolgen.
2. Nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) kann der Kunde von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit bzw. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit eine Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt binnen eines Monats nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer ein Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und kann auch rechtsgültig auf den übergebenden Schriftstücken des Unternehmers mit einem erkennbaren Vermerk, dass der Rücktritt erklärt wurde, ausgeübt werden.
3. Nach § 5 Kapitalmarktgesetz (KMG) können Verbraucher von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG erfolgte oder ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht gemäß § 14 Z3 KMG bestätigt wurde. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und kann auch rechtsgültig auf den übergebenden Schriftstücken des Unternehmers mit einem erkennbaren Vermerk, dass der Rücktritt erklärt wurde, ausgeübt werden. Der Rücktritt erlischt binnen einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 KMG veröffentlicht wurden bzw. an dem der Erwerb gemäß § 14 Z 3 KMG dem Verbraucher gegenüber bestätigt wurde.
4. Nach § 8 Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (FernFinG) kann der Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen binnen 30 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag der **elektronischen Signatur des Vermögensverwaltungsvertrages**, bei Lebensversicherungen mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluß des Vertrages informiert wird. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Frist erst mit Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen zu laufen. Der Rücktritt hat schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger zu erfolgen.
5. Nach § 165 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) kann der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurücktreten. Ausgenommen davon sind Verträge zur Gruppenversicherung und Verträge mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten.
6. Nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) kann der Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er vor Vertragsabschluss keine Kopie seiner Vertragserklärung, keine Versicherungsbedingungen und keine Mitteilungen gemäß §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz

(VAG) Erhalten hat. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Mitteilungspflicht gemäß §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nachgekommen wurde und der Versicherungsnehmer die Versicherungspolize und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt bekommen hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Der Rücktritt erlischt innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolize, Versicherungsbedingungen und Belehrung über das Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Laufzeit des Vertrages weniger als 6 Monate beträgt.

# Anlage 5: Datenschutzerklärung

## Verwendung personenbezogener Daten (Hinweis gemäß Abs. 2 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten (nachfolgend zumeist nur „Daten“ genannt) werden von uns nur gemäß den Bestimmungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des österreichischen Datenschutzrechts verarbeitet. Daten sind dann personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden Sie im TKG (Telekommunikationsgesetz) und in der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß Art. 4 Ziffer 1. der Verordnung (EU) 2016/679, also der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend nur „DSGVO“ genannt), gilt als „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Mit der nachfolgenden Datenschutzerklärung informieren wir Sie insbesondere über Art, Umfang, Zweck, Dauer und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit wir entweder allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden. Zudem informieren wir Sie nachfolgend über die von uns zu Optimierungszwecken sowie zur Steigerung der Nutzungsqualität eingesetzten Fremdkomponenten, soweit hierdurch Dritte Daten in wiederum eigener Verantwortung verarbeiten.

Unsere Datenschutzerklärung ist wie folgt gegliedert:

- I. Informationen über uns als Verantwortliche
- II. Rechte der Nutzer und Betroffenen
- III. Informationen zur Datenverarbeitung

### I. Informationen über uns als Verantwortliche

Verantwortlicher Anbieter dieses Internetauftritts im datenschutzrechtlichen Sinne ist:

FINABRO VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH  
Liechtensteinstraße 55/8  
1090 Wien  
Österreich  
Telefon: +43 720 88 41 46  
E-Mail: office@finabro-verwaltung.com

### II. Rechte der Nutzer und Betroffenen

Mit Blick auf die nachfolgend noch näher beschriebene Datenverarbeitung haben die Nutzer und Betroffenen das Recht

- › Auf Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden, auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, auf weitere Informationen über die Datenverarbeitung sowie auf Kopien der Daten (vgl. auch Art. 15 DSGVO);

- › Auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten (vgl. auch Art. 16 DSGVO);
- › Auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten (vgl. auch Art. 17 DSGVO), oder, alternativ, soweit eine weitere Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe von Art. 18 DSGVO;
- › Auf Erhalt der sie betreffenden und von ihnen bereitgestellten Daten und auf Übermittlung dieser Daten an andere Anbieter/Verantwortliche (vgl. auch Art. 20 DSGVO);
- › Auf Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde, sofern sie der Ansicht sind, dass die sie betreffenden Daten durch den Anbieter unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verarbeitet werden (vgl. auch Art. 77 DSGVO).

Darüber hinaus ist der Anbieter dazu verpflichtet, alle Empfänger, denen gegenüber Daten durch den Anbieter offengelegt worden sind, über jedwede Berichtigung oder Löschung von Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung, die aufgrund der Artikel 16, 17 Abs. 1, 18 DSGVO erfolgt, zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, soweit diese Mitteilung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Unbeschadet dessen hat der Nutzer ein Recht auf Auskunft über diese Empfänger.

**Ebenfalls haben die Nutzer und Betroffenen nach Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die künftige Verarbeitung der sie betreffenden Daten, sofern die Daten durch den Anbieter nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden. Insbesondere ist ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung statthaft.**

### III. Informationen zur Datenverarbeitung

#### Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten bis zu Ihrem Widerruf der Einwilligung und jedenfalls grundsätzlich nur so lange, wie dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die maximale Speicherdauer endet mit Ablauf der anwendbaren gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen, danach erfolgt eine automatische Löschung. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für die Zeit gespeichert werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können.

#### Serverdaten

Aus technischen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung eines sicheren und stabilen Internetauftritts, werden Daten durch Ihren Internet-Browser an uns bzw. an unseren Webpace-Provider übermittelt. Mit diesen sog. Server-Logfiles werden u.a. Typ und Version Ihres Internetbrowsers, das Betriebssystem, die Website, von der aus Sie auf unseren Internetauftritt gewechselt haben (Referrer URL), die Website(s) unseres Internetauftritts, die Sie besuchen, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Zugriffs sowie die IP-Adresse des Internetanschlusses, von dem aus die Nutzung unseres Internetauftritts erfolgt, erhoben. Diese so erhobenen Daten werden vorübergehend gespeichert, dies jedoch nicht gemeinsam mit anderen Daten von Ihnen. Diese Speicherung erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Verbesserung, Stabilität, Funktionalität und Sicherheit unseres Internetauftritts. Die Daten werden gelöscht, nachdem Sie nicht mehr aus technischen Gründen benötigt werden, soweit keine weitere Aufbewahrung zu Beweis Zwecken erforderlich ist. Andernfalls sind die Daten bis zur endgültigen Klärung eines Vorfalls ganz oder teilweise von der Löschung ausgenommen.

#### Cookies

##### a) Sitzungs-Cookies/Session-Cookies

Wir verwenden mit unserem Internetauftritt sog. Cookies. Cookies sind kleine Textdateien oder andere Speichertechnologien, die durch den von Ihnen eingesetzten Internet-Browser auf Ihrem Endgerät abgelegt und gespeichert werden. Durch diese Cookies werden im individuellen Umfang bestimmte Informationen von Ihnen, wie beispielsweise Ihre Browser- oder Standortdaten oder Ihre IP-Adresse, verarbeitet. Durch diese Verarbeitung wird unser Internetauftritt benutzerfreundlicher, effektiver und sicherer, da die Verarbeitung bspw. die Wiedergabe unseres Internetauftritts in unterschiedlichen Sprachen oder das Angebot einer Warenkorbfunktion ermöglicht. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b.) DSGVO, sofern

diese Cookies Daten zur Vertragsanbahnung oder Vertragsabwicklung verarbeitet werden. Falls die Verarbeitung nicht der Vertragsanbahnung oder Vertragsabwicklung dient, liegt unser berechtigtes Interesse in der Verbesserung der Funktionalität unseres Internetauftritts. Rechtsgrundlage ist in dann Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Mit Schließen Ihres Internet-Browsers werden diese Session-Cookies gelöscht.

#### **b) Drittanbieter-Cookies**

Gegebenenfalls werden mit unserem Internetauftritt auch Cookies von Partnerunternehmen, mit denen wir zum Zwecke der Werbung, der Analyse oder der Funktionalitäten unseres Internetauftritts zusammenarbeiten, verwendet. Die Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Zwecken und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung solcher Drittanbieter-Cookies, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen.

#### **c) Beseitigungsmöglichkeit**

Sie können die Installation der Cookies durch eine Einstellung Ihres Internet-Browsers verhindern oder einschränken. Ebenfalls können Sie bereits gespeicherte Cookies jederzeit löschen. Die hierfür erforderlichen Schritte und Maßnahmen hängen jedoch von Ihrem konkret genutzten Internet-Browser ab. Bei Fragen benutzen Sie daher bitte die Hilfefunktion oder Dokumentation Ihres Internet-Browsers oder wenden sich an dessen Hersteller bzw. Support. Bei sog. Flash-Cookies kann die Verarbeitung allerdings nicht über die Einstellungen des Browsers unterbunden werden. Stattdessen müssen Sie insoweit die Einstellung Ihres Flash-Players ändern. Auch die hierfür erforderlichen Schritte und Maßnahmen hängen von Ihrem konkret genutzten Flash-Player ab. Bei Fragen benutzen Sie daher bitte ebenso die Hilfefunktion oder Dokumentation Ihres Flash-Players oder wenden sich an den Hersteller bzw. Benutzer-Support.

Sollten Sie die Installation der Cookies verhindern oder einschränken, kann dies allerdings dazu führen, dass nicht sämtliche Funktionen unseres Internetauftritts vollumfänglich nutzbar sind.

#### **Newsletter**

Falls Sie sich für unseren kostenlosen Newsletter anmelden, werden die von Ihnen hierzu abgefragten Daten, also Ihre E-Mail-Adresse sowie – optional – Ihr Name, an uns übermittelt. Gleichzeitig speichern wir die IP-Adresse des Internetanschlusses von dem aus Sie auf unseren Internetauftritt zugreifen sowie Datum und Uhrzeit Ihrer Anmeldung. Im Rahmen des weiteren Anmeldevorgangs werden wir Ihre Einwilligung in die Übersendung des Newsletters einholen, den Inhalt konkret beschreiben und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen. Die dabei erhobenen Daten verwenden wir ausschließlich für den Newsletter-Versand – sie werden deshalb insbesondere auch nicht an Dritte weitergegeben. Rechtsgrundlage hierbei ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die Einwilligung in den Newsletter-Versand können Sie gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Hierzu müssen Sie uns lediglich über Ihren Widerruf in Kenntnis setzen oder den in jedem Newsletter enthaltenen Abmeldelink betätigen.

#### **Kontaktanfragen / Kontaktmöglichkeit**

Sofern Sie per Kontaktformular oder E-Mail mit uns in Kontakt treten, werden die dabei von Ihnen angegebenen Daten zur Bearbeitung Ihrer Anfrage genutzt. Die Angabe der Daten ist zur Bearbeitung und Beantwortung Ihre Anfrage erforderlich – ohne deren Bereitstellung können wir Ihre Anfrage nicht oder allenfalls eingeschränkt beantworten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Ihre Daten werden gelöscht, sofern Ihre Anfrage abschließend beantwortet worden ist und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, wie bspw. bei einer sich etwaig anschließenden Vertragsabwicklung.

#### **Google Analytics**

In unserem Internetauftritt setzen wir Google Analytics ein. Hierbei handelt es sich um einen Webanalysedienst der Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043 USA, nachfolgend nur „Google“ genannt.

Durch die Zertifizierung nach dem EU-US-Datenschutzschild („EU-US Privacy Shield“) <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt000000001L5AAI&status=Active> garantiert Google, dass die Datenschutzvorgaben der EU auch bei der Verarbeitung von Daten in den USA eingehalten werden. Der Dienst Google Analytics dient zur Analyse des Nutzungsverhaltens unseres Internetauftritts. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Analyse, Optimierung und dem wirtschaftlichen Betrieb unseres Internetauftritts. Nutzungs- und nutzerbezogene Informationen, wie bspw. IP-Adresse, Ort, Zeit oder Häufigkeit des Besuchs unseres Internetauftritts, werden dabei an einen Server von



Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Allerdings nutzen wir Google Analytics mit der sog. Anonymisierungsfunktion. Durch diese Funktion kürzt Google die IP-Adresse schon innerhalb der EU bzw. des EWR. Die so erhobenen Daten werden wiederum von Google genutzt, um uns eine Auswertung über den Besuch unseres Internetauftritts sowie über die dortigen Nutzungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen. Auch können diese Daten genutzt werden, um weitere Dienstleistungen zu erbringen, die mit der Nutzung unseres Internetauftritts und der Nutzung des Internets zusammenhängen.

Google gibt an, Ihre IP-Adresse nicht mit anderen Daten zu verbinden. Zudem hält Google unter <https://www.google.com/intl/de/policies/privacy/partners> weitere datenschutzrechtliche Informationen für Sie bereit, so bspw. auch zu den Möglichkeiten, die Datennutzung zu unterbinden. Zudem bietet Google unter <https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de> ein sog. Deaktivierungs-Add-on nebst weiteren Informationen hierzu an. Dieses Add-on lässt sich mit den gängigen Internet-Browsern installieren und bietet Ihnen weitergehende Kontrollmöglichkeit über die Daten, die Google bei Aufruf unseres Internetauftritts erfasst. Dabei teilt das Add-on dem JavaScript (ga.js) von Google Analytics mit, dass Informationen zum Besuch unseres Internetauftritts nicht an Google Analytics übermittelt werden sollen. Dies verhindert aber nicht, dass Informationen an uns oder an andere Webanalysedienste übermittelt werden. Ob und welche weiteren Webanalysedienste von uns eingesetzt werden, erfahren Sie natürlich ebenfalls in dieser Datenschutzerklärung.

### **Google Fonts**

In unserem Internetauftritt setzen wir Google Fonts zur Darstellung externer Schriftarten ein. Es handelt sich hierbei um einen Dienst der Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043 USA, nachfolgend nur „Google“ genannt. Durch die Zertifizierung nach dem EU-US-Datenschutzschild („EU-US Privacy Shield“) <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt000000001L5AAI&status=Active> garantiert Google, dass die Datenschutzvorgaben der EU auch bei der Verarbeitung von Daten in den USA eingehalten werden. Um die Darstellung bestimmter Schriften in unserem Internetauftritt zu ermöglichen, wird bei Aufruf unseres Internetauftritts eine Verbindung zu dem Google-Server in den USA aufgebaut. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Optimierung und dem wirtschaftlichen Betrieb unseres Internetauftritts. Durch die bei Aufruf unseres Internetauftritts hergestellte Verbindung zu Google kann Google ermitteln, von welcher Website Ihre Anfrage gesendet worden ist und an welche IP-Adresse die Darstellung der Schrift zu übermitteln ist. Google bietet unter <https://adssettings.google.com/authenticated> <https://policies.google.com/privacy> weitere Informationen an und zwar insbesondere zu den Möglichkeiten der Unterbindung der Datennutzung.

### **Webanalyse Hotjar**

In unserem Internetauftritt setzen wir Hotjar ein. Hierbei handelt es sich um einen Webanalysedienst der Hotjar Ltd., Level 2, St Julians Business Centre, 3, Elia Zammit Street, St Julians STJ 1000, Malta, Europe, nachfolgend nur „Hotjar“ genannt. Hotjar dient uns zur Analyse des Nutzungsverhaltens unseres Internetauftritts. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Analyse, Optimierung und dem wirtschaftlichen Betrieb unseres Internetauftritts. Durch Hotjar können wir Ihre Nutzungsverhalten auf unserem Internetauftritt, wie bspw. Ihre Mausbewegungen oder Mausklicks, protokollieren und auswerten. Ihre Besuch unseres Internetauftritts wird dabei aber anonymisiert. Zusätzlich werden durch Hotjar Informationen über Ihr Betriebssystem, Ihren Internet-Browser, eingehende oder ausgehende Verweise („Links“), die geographische Herkunft sowie Art und Auslösung des von Ihnen eingesetzten Endgeräts ausgewertet und zu statistischen Zwecken aufbereitet. Ebenfalls kann Hotjar ein direktes Feedback von Ihnen einholen. Zudem bietet Hotjar unter <https://www.hotjar.com/privacy> weitergehende Datenschutzhinweise an. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Analyse Ihres Nutzungsverhaltens im Wege des sog. Opt-outs zu beenden. Mit dem Bestätigen des Link <https://www.hotjar.com/opt-out> wird über Ihren Internet-Browser ein Cookie auf Ihrem Endgerät gespeichert, das die weitere Analyse verhindert. Bitte beachten Sie aber, dass Sie den obigen Link erneut betätigen müssen, sofern Sie die auf Ihrem Endgerät gespeicherten Cookies löschen.

### **MailChimp – Newsletter**

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit an, sich bei uns über unseren Internetauftritt für unsere kostenlosen Newsletter anmelden zu können. Bei Anmeldung zum Newsletter werden wir Ihre Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- › Allgemeine Marketingmaßnahmen zum FINABRO Dienstleistungsangebot (insbesondere E-Mail-Newsletter mit Datenverarbeitung auch in den USA)
- › Herantreten an Interessenten und Aufbau von neuen Kundenbeziehungen
- › Information von Kunden über das Produktportfolio und neue Produkte
- › Information über aktuelle Entwicklungen einschließlich Gesetzesänderungen und Rechtsprechung

Sie können diese Einwilligung jederzeit per Email an [service@finabro.at](mailto:service@finabro.at) ohne Angabe von Gründen widerrufen und auch gegen die Datenverarbeitung für Marketing und Sales-Aktivitäten von FINABRO Widerspruch erheben.

Zum Newsletterversand setzen wir MailChimp, einen Dienst der The Rocket Science Group, LLC, 512 Means Street, Suite 404, Atlanta, GA 30318, USA, nachfolgend nur „The Rocket Science Group“ genannt, ein. Durch die Zertifizierung nach dem EU-US-Datenschutzschild („EU-US Privacy Shield“) <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000TO6hAAG&status=Active> garantiert The Rocket Science Group, dass die Datenschutzvorgaben der EU auch bei der Verarbeitung von Daten in den USA eingehalten werden. Zudem bietet The Rocket Science Group unter <http://mailchimp.com/legal/privacy/> weitergehende Datenschutzhinweise an. Falls Sie sich zu unserem Newsletter-Versand anmelden, werden die während des Anmeldevorgangs abgefragten Daten, wie Ihre E-Mail-Adresse sowie, optional, Ihr Name nebst Anschrift, durch The Rocket Science Group verarbeitet. Zudem werden Ihre IP-Adresse sowie das Datum Ihrer Anmeldung nebst Uhrzeit gespeichert. Im Rahmen des weiteren Anmeldevorgangs wird Ihre Einwilligung in die Übersendung des Newsletters eingeholt, der Inhalt konkret beschreiben und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen. Der anschließend über The Rocket Science Group versandte Newsletter enthält zudem einen sog. Zählpixel, auch Web Beacon genannt“. Mit Hilfe dieses Zählpixels können wir auswerten, ob und wann Sie unseren Newsletter gelesen haben und ob Sie den in dem Newsletter etwaig enthaltenen weiterführenden Links gefolgt sind. Neben weiteren technischen Daten, wie bspw. die Daten Ihres EDV-Systems und Ihre IP-Adresse, werden die dabei verarbeiteten Daten gespeichert, damit wir unser Newsletter-Angebot optimieren und auf die Wünsche der Leser eingehen können. Die Daten werden also zur Steigerung der Qualität und Attraktivität unseres Newsletter-Angebots zu steigern. Rechtsgrundlage für den Versand des Newsletters und die Analyse ist Art. 6 Abs. 1 lit. a.) DSGVO. Die Einwilligung in den Newsletter-Versand können Sie gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Hierzu müssen Sie uns lediglich über Ihren Widerruf in Kenntnis setzen oder den in jedem Newsletter enthaltenen Abmeldelink betätigen.